



**TRAS** Trinationaler Atomschutzverband  
**ATPN** Association Trinationale  
de Protection Nucléaire

Murbacherstrasse 34  
4056 Basel  
Schweiz / Suisse  
[atomschutzverband.ch](http://atomschutzverband.ch)

---

Annulationsgesuch

FÜR

Den Trinationalen Atomschutzverband (TRAS) mit Sitz in: Murbacherstrasse 34, 4058 Basel, Schweiz (Anlage A.1).

Vertreten durch :

Rechtsanwältin Corinne LEPAGE HUGLO LEPAGE AVOCATS

Rechtsanwältin, zugelassen in der Pariser Anwaltskammer 42, rue de Lisbonne

75008 PARIS

Tel.: 01.42.90.98.01

(Anlage A.2, A.3)

GEGEN

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf wirtschaftliche Tätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf die Informationen, die speziell für diese wirtschaftlichen Tätigkeiten zu veröffentlichen sind (Anlage A.4).

UND

Die Europäische Kommission

1. Der Aussteller beantragt, die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf wirtschaftliche Tätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf Informationen, die speziell für diese wirtschaftlichen Tätigkeiten zu veröffentlichen sind, dem Gericht der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen.

## I. Überblick über den Sachverhalt und das Verfahren

### I.1 Der rechtliche Hintergrund

2. Um die Kapitalströme auf die in Artikel 2 des Pariser Abkommens festgelegten Ziele zu lenken, kündigte die Kommission im März 2018 einen Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum an. Um dies zu erreichen, war es unerlässlich, die verschiedenen Kriterien für die Anerkennung dessen, was eine nachhaltige Aktivität sein kann, anzugleichen. Dies ist das Ziel der Taxonomie, deren Verordnung vom 18. Juni 2020 definiert, was unter einer nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivität zu verstehen ist, und die Kriterien zur Bestimmung des Nachhaltigkeitsgrades einer Investition festlegt.

3. Es sei daran erinnert, dass eine Tätigkeit nur dann nachhaltig ist, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs in Artikel 9 aufgeführten Umweltschutzziele leistet, keinem der sechs Ziele erheblichen Schaden zufügt, Mindestgarantien im Bereich der sozialen und menschlichen Rechte erfüllt und schließlich den technischen Prüfkriterien entspricht, die von der Kommission gemäß der in Artikel 19 der Verordnung festgelegten Methode angenommen wurden.

4. Ein erster Klimadelegierter Rechtsakt vom 4. Juni 2021 (KOM EU Delegierte Verordnung 2021/2139 4. Juni 2021 (ABl.) Nr. L 442 vom 9. Dezember 2021, Seite 1) legte die Bedingungen für die Anpassung an die klimabezogenen Ziele, d.h. Abschwächung und Anpassung, fest.

5. Die Artikel 10 und 11 der Verordnung legen den Rahmen dafür fest, was unter einem wesentlichen Beitrag zu den Zielen der Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel zu verstehen ist.

6. Artikel 19 legt die Grundzüge der Methodik fest, die bei der Entwicklung der technischen und wissenschaftlichen Kriterien zur "Messung und zum Vergleich der Umweltleistung förderfähiger Aktivitäten" zu befolgen ist.

7. Es wurden drei Arten von Aktivitäten definiert:

- Nachhaltige Aktivitäten, die direkt die Kriterien der Verordnung erfüllen;

- Die so genannten "befähigenden" Aktivitäten, die zwar nicht direkt zu den Klimazielen beitragen, aber mit diesen verbunden sind, da sie es ihnen ermöglichen, positive Effekte zu erzielen, und dies in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Verordnung. Sie können einen direkten Beitrag zu anderen Aktivitäten leisten, um "die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert, in Übereinstimmung mit dem langfristigen Ziel des Pariser Abkommens zur Begrenzung des Temperaturanstiegs durch Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen oder durch Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen, auch durch Prozess- und Produktinnovationen". Es wurden acht Arten von Maßnahmen definiert.

- Die dritte Aktivität schließlich betrifft die so genannten Übergangstätigkeiten, die in Artikel 10 § 2 der Verordnung definiert sind. Sie sind wie folgt definiert: "Für die Zwecke von Absatz 1 gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit, für die es keine technologisch und wirtschaftlich realisierbaren kohlenstoffarmen Alternativen gibt, als eine Tätigkeit, die einen wesentlichen Beitrag leistet, wenn sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft fördert, die mit einem Entwicklungsprofil vereinbar ist, das den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad über dem vorindustriellen Niveau begrenzt, einschließlich der schrittweisen Einstellung von Treibhausgasemissionen, insbesondere von Emissionen aus festen fossilen Brennstoffen".

8. Damit dieser Text anwendbar ist, darf es keine Alternativen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß geben. und die Aktivität muss weiterhin :

- "a) Treibhausgasemissionen aufweisen, die dem Niveau des Sektors oder der Branche entsprechen. den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie entsprechen;
- b) die Entwicklung und den Einsatz von kohlenstoffarmen Alternativen nicht behindern;
- c) nicht zu einer Abschottung von kohlenstoffintensiven Anlagen führen, wenn man die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Anlagen berücksichtigt.

9. In diesem Zusammenhang legt der delegierte Rechtsakt 2021/2139 Klima vom 4. Juni 2021 die technischen Kriterien für 13 Makrosektoren fest, von denen einer dem Energiesektor gewidmet ist und 25 Aktivitäten umfasst.

10. Was die Übergangstätigkeiten im Einzelnen betrifft, so sind im Rechtsakt vom 4. Juni 2021 keine Aktivitäten für den Energiesektor vorgesehen.

11. Die Kommission wurde jedoch von den europäischen Ländern, die zivile Atomkraft nutzen, unter der Führung von Frankreich und Deutschland, das massiv von Gas abhängig ist, stark unter Druck gesetzt.

12. In diesem Zusammenhang wurde der Entwurf einer Delegierten Verordnung vom 9. März 2022 (EU 2022/12114) zur Änderung der Delegierten Verordnung EU 2021/2139 in Bezug auf wirtschaftliche

Tätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung EU 2021/20178 in Bezug auf die Informationen, die speziell für diese wirtschaftlichen Tätigkeiten zu veröffentlichen sind, vorgelegt.

13. Diese delegierte Verordnung fügt dem Energiesektor sechs Übergangsaktivitäten hinzu, die zur Hälfte aus Kernenergie und zur Hälfte aus fossilem Gas bestehen.

14. Wie Frau ABADI1 in ihrem Artikel zu diesem Thema richtig feststellt, "führt die Vielfalt der technischen Kriterien (es handelt sich um das, was die Übergangsaktivitäten im Rechtsakt vom 4. Juni 2021 betrifft und daher nicht den Energiebereich) dazu, dass die Einstufung als Übergangsaktivität weniger auf dem wesentlichen Beitrag der betreffenden Aktivität zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel beruht, der Gegenstand des delegierten Rechtsakts ist, als vielmehr auf ihrer Unbedenklichkeit in Bezug auf die anderen in der Rahmenverordnung aufgeführten Ziele. Die Tatsache, dass die Aktivität den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder die Vermeidung und Kontrolle von Verschmutzung nicht beeinträchtigt, bedeutet nicht, dass sie zu den Klimazielen beiträgt.

15. Diese Aufnahme war Gegenstand intensiver Lobbyarbeit einerseits und einer sehr großen Kontroverse andererseits, ob und in welcher Kategorie diese beiden Energiequellen in die Taxonomie aufgenommen werden sollten, wobei die Atomindustrie die physisch unhaltbare These der Erneuerbarkeit vertritt.

16. Darüber hinaus und in jedem Fall ist die gestellte Frage besonders heikel und natürlich die des Do no significant harm (DNSH) der Taxonomieverordnung, d.h. kein signifikanter Schaden für ein Umweltziel.

## I.2 Zum Inhalt des Textes

17. Diese Verordnung ändert sowohl die Delegierte Verordnung 2021/2139 als auch die Delegierte Verordnung 2021/2178.

18. Sie ändert die Anhänge 1 und 2 der Verordnung 2021/2139 und legt in Bezug auf die Delegierte Verordnung 2021/2178 die Bedingungen fest, unter denen diese neuen taxonomiefähigen Tätigkeiten von finanziellen und nichtfinanziellen Unternehmen veröffentlicht werden.

19. Anhang 1 behandelt die Frage der Kernenergie und unterscheidet zwischen verschiedenen Arten von Aktivitäten.

1 Atomkraft und fossiles Gas zwei Schattenseiten der grünen Taxonomie, Energie, Umwelt und Infrastruktur 8,9 August September 2022, Seite 4.

20. Zunächst die vorkommerziellen Phasen fortgeschrittener Technologien für die Energieerzeugung aus nuklearen Prozessen mit einem Minimum an Abfällen aus dem Brennstoffkreislauf.

21. Hierbei handelt es sich um Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

22. Zweitens: Bau und Betrieb neuer Kernkraftwerke zur Erzeugung von Elektrizität oder Wärme, einschließlich der Erzeugung von Wasserstoff, unter Verwendung der besten verfügbaren Technologien.

23. Drittens, die Erzeugung von Elektrizität aus Kernenergie in bestehenden Anlagen.  
in bestehenden Anlagen.

24. Für jede dieser Arten von Aktivitäten legt der technische Anhang zunächst die allgemeinen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels und die DNSH-Grundsätze fest, die eine Reihe von zusätzlichen Kriterien sowohl für einen wesentlichen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels als auch für den Grundsatz der Nichtverursachung einer bedeutenden Schädigung (DNSH) festlegen.

25. Im Hinblick auf die Stromerzeugung aus Kernenergie in bestehenden Anlagen oder den Bau neuer Reaktoren beruht das Kriterium der technischen Prüfung auf dem Grundsatz, dass die Gemeinschaftstexte angewandt werden, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts ein Fonds für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und ein Fonds für die Stilllegung von Kernkraftwerken vorhanden sind, die kombiniert werden können, dass der Mitgliedstaat nachgewiesen hat, dass er am Ende der geschätzten Nutzungsdauer des Kernkraftwerks über die erforderlichen Mittel verfügen wird, und dass der Mitgliedstaat den Nachweis erbracht hat, dass die Kosten für die Stilllegung von Kernkraftwerken den geschätzten Kosten entsprechen, über Ressourcen verfügt, die den geschätzten Kosten der Entsorgung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung gemäß der Empfehlung 2006/851 Euratom der Kommission entsprechen, dass der Mitgliedstaat über betriebsbereite Endlager für alle sehr schwachen, schwachen und mittelaktiven radioaktiven Abfälle verfügt und dass der Mitgliedstaat für die nach 2025 genehmigten Projekte über einen dokumentierten Plan verfügt, der die Schritte, um bis 2050 über ein Lager für hochaktive radioaktive Abfälle zu verfügen, mit einer Beschreibung einer Reihe von Elementen im Einzelnen aufzeigt.

26. Der Staat muss der Kommission alle fünf Jahre und für jedes Projekt über die Angemessenheit der kumulierten Ressourcen und den tatsächlichen Fortschritt bei der Umsetzung des Plans berichten.

27. Darüber hinaus muss die Aktivität mit der nationalen Gesetzgebung übereinstimmen, die das Gemeinschaftsrecht umsetzt, insbesondere in Bezug auf Stresstests, die Widerstandsfähigkeit der Nuklearzentren der Union gegenüber extremen Naturgefahren; den Sicherheitsnachweis und die

Detailgenauigkeit muss dem potenziellen Ausmaß und der Art des Risikos angemessen sein; Maßnahmen zur Tiefenverteidigung, um insbesondere zu gewährleisten, dass extreme externe Risiken natürlichen oder menschlichen Ursprungs

unbeabsichtigte Risiken auf ein Minimum reduziert werden und schließlich, dass eine angemessene spezifische Bewertung des Standorts und der Anlage durchgeführt wurde.

28. Dies bedeutet, dass die Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus unterhalb des Schwellenwerts von 100 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Kilowattstunde liegen, berechnet auf der Grundlage der Empfehlung 2013/179 EU.

29. Hinzu kommen zusätzliche Kriterien in Bezug auf den Grundsatz, dass kein erheblicher Schaden verursacht werden darf, wobei sich der Großteil der genannten Elemente auf den Grundsatz der Einhaltung der Rechtsvorschriften beschränkt und darüber hinaus ein Plan für die Entsorgung radioaktiver und nicht radioaktiver Abfälle vorliegt, der eine maximale Wiederverwendung oder ein maximales Recycling dieser Abfälle gewährleistet.

30. Im Hinblick auf die Kontrolle der Umweltverschmutzung müssen die nicht-radioaktiven Emissionen den Emissionswerten entsprechen oder unterhalb der Emissionswerte liegen, die mit den Bereichen der besten verfügbaren Techniken zur Einhaltung der nationalen Schwellenwerte verbunden sind, und es muss eine ausreichende Lagerkapazität für den Plan zur Verfügung stehen.

31. Für Punkt 4.28, Stromerzeugung aus Kernenergie in bestehenden Anlagen, sind die Kriterien für die technische Prüfung mit denen vergleichbar, die für neue Kraftwerke angegeben wurden.

32. Es sind all diese Kriterien, die, wie unten gezeigt wird, sowohl von der Plattform als auch vom SCHER stark kritisiert wurden.

### I.3 Zum angewandten Verfahren

33. Zunächst muss betont werden, dass die Kommission zwar gemäß Artikel 20 der Verordnung vom 18. Juni 2020 die Plattform für nachhaltige Finanzwirtschaft und gemäß Artikel 24 die Expertengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltige Finanzwirtschaft konsultiert hat, dass sie es aber ausnahmsweise für angebracht hielt, die Gemeinsame Forschungsstelle für Kernenergie (GFS) zu konsultieren, um den Forderungen der äußerst mobilisierten Kernindustrie nachzukommen.

34. Diese spontane Konsultation erfolgte, nachdem die Sustainable Finance Platform im Januar 2022 eine völlig negative Stellungnahme zu dem Projekt abgegeben hatte, sowohl in Bezug auf Gas als auch auf Atomkraft.

35. Darüber hinaus lehnt die Plattform für nachhaltige Finanzen in ihrem Dokument vom Januar 2022 den Textentwurf eindeutig ab.

36. Zunächst ist sie der Ansicht, dass der ergänzende delegierte Rechtsakt auf technischen Auswahlkriterien (CTS) beruht, die sich grundlegend von den technischen Auswahlkriterien des bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakts zum Klimaschutz unterscheiden und die nicht mit dem Entwurf des delegierten Rechtsakts zum Klimaschutz vereinbar sind.

mit den Bestimmungen der Taxonomieverordnung vereinbar sind, insbesondere mit den Bestimmungen zu

Artikel 10.2 und den Bestimmungen von Artikel 19.

37. Daraus folgt, dass die Aktivitäten des Entwurfs des ergänzenden delegierten Rechtsakts nicht nachhaltig sind.

nicht als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung angesehen werden könnten.

38. Zweitens ist die Plattform in Bezug auf die Tätigkeit in Bezug auf neue und bestehende Kernenergieanlagen der Ansicht, dass die TSCs nicht sicherstellen, dass kein erheblicher Schaden (Art. 10 der Taxonomieverordnung) in Bezug auf die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung oder den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität von Ökosystemen entsteht, und dass sie wesentliche Änderungen erfordern würden, um dies zu erreichen.

39. Im Falle neuer Kernkraftwerke gewährleisten die TSC keinen wesentlichen Beitrag zu den klimaneutralen Zielen für 2050 und würden wesentliche Änderungen erfordern, um dies zu erreichen.

40. schließlich ist die Plattform der Ansicht, dass der Offenlegungsentwurf nicht für den Finanzmarkt geeignet ist, da er nicht ausreichend zwischen den Aktivitäten des ergänzenden Delegiertenprojekts und anderen Offenlegungen unterscheidet, die auf die Taxonomie abgestimmt sind.

41. Die Anforderungen an Messungen und Überprüfungen sind unzureichend, um die Leistung der Auswahlkriterien im Entwurf des ergänzenden delegierten Rechtsakts zu überwachen und somit auch, um die Anpassung an die Taxonomie zu bewerten.

42. Wie erwartet sprach sich die JRC, deren Ziel die Förderung der Kernenergie ist, positiv für den Entwurf der Taxonomieverordnung aus, der die Kernenergie in die Taxonomie einbezieht.

43. Dieser Bericht wurde wiederum vom SCFR geprüft, der einen Bericht mit  
Der Bericht ist äußerst nuanciert, wie weiter unten beschrieben wird.

44. Während die GFS der Ansicht ist, dass der Betrieb von Kernkraftwerken keine unausweichliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, vorausgesetzt, dass die damit verbundenen industriellen Aktivitäten die entsprechenden technischen Prüfkriterien erfüllen, ist der CSHER der Ansicht, dass der Bericht unvollständig ist und durch zusätzliche Beweise ergänzt werden muss; Insbesondere in Bezug auf die DNSH-Kriterien betont er, "dass die Schlussfolgerungen (Vergleich des Kernkraftwerks mit anderen Energieerzeugungstechnologien, die bereits in der Taxonomie enthalten sind) als weniger schädlich als mindestens eine der Vergleichstechnologien ausgedrückt werden. 2 ).

45. Dies gilt z.B. für den Bereich des Bergbaus und des Schredderns, wo die Auswirkungen auch außerhalb Europas spürbar sind.

46. Schließlich sagte die GFS, dass "in Bezug auf die Auswirkungen der Strahlung auf die Umwelt die Auffassung vertreten wird, dass die Umweltkontrollstandards, die zum Schutz der Öffentlichkeit erforderlich sind, wahrscheinlich ausreichen, um sicherzustellen, dass andere Arten nicht gefährdet werden".

47. 47. Der SCHER ist der Ansicht, dass "diese Aussage vereinfachend ist und es nicht erlaubt, die potenziellen Risiken für die Umwelt ohne eine Bewertung der Exposition der verschiedenen Komponenten der Ökosysteme abzuschätzen. Insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Wassers und der Meeresressourcen sowie der Biodiversität ist die Vorstellung, dass die thermische Verschmutzung des Meerwassers weniger problematisch ist, weil

"der praktisch unendlichen Mischung" nicht vom SCHER geteilt, da die potenziellen Probleme in flachen Küstengebieten und empfindlichen Ökosystemen vernachlässigt werden" (Anhang A5, S.2).

48. Trotz dieser ablehnenden Stellungnahmen hielt die Kommission an dem Text fest und da der Rat und das Parlament keine Einwände erhoben, trat der Text in Kraft und wurde im Amtsblatt vom 15. Juli 2022 veröffentlicht.

49. Dieser delegierte Rechtsakt wird hier angefochten.

II. Zur Zulässigkeit der Klage

II.1 Zur Zuständigkeit des Gerichts

50. IN RECHT, Artikel 256 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. verleiht dem Gericht der Europäischen Union die Zuständigkeit :

"für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die in den Artikeln 263, 265, 268, 270 und 272



genannten Klagen, mit Ausnahme derjenigen, die einem nach Artikel 257 errichteten Fachgericht zugewiesen sind, und derjenigen, die die Satzung dem Gerichtshof vorbehält. Die Satzung kann vorsehen, dass das Gericht für andere Kategorien von Klagen zuständig ist "2.

51. Die von Artikel 263 desselben Vertrags betroffenen Rechtsakte sind jedoch :

"Gesetzgebungsakte, Handlungen des Rates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank, mit Ausnahme von Empfehlungen und Stellungnahmen, und Handlungen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates, die Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen sollen "3.

52. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass das Gericht der Europäischen Union für Klagen auf Nichtigerklärung von Rechtsakten der Kommission, insbesondere einer delegierten Verordnung, zuständig ist.

## II.2 Zum Rechtsschutzinteresse

### II.2.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen in Bezug auf die anfechtbaren Handlungen

53. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen in Bezug auf die anfechtbaren Handlungen sind de jure unterschiedlich.

je nach Art der Handlung.

54. Gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Europäischen Union :

"(1) In einem Gesetzgebungsakt kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des Gesetzgebungsakts zu erlassen.

In den Gesetzgebungsakten werden die Ziele, der Inhalt, der Umfang und die Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Elemente eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten und können daher nicht Gegenstand einer Befugnisübertragung sein.

2. In den Gesetzgebungsakten werden ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, denen die Übertragung unterliegt; diese können wie folgt lauten:

- a) das Europäische Parlament oder der Rat kann beschließen, die Übertragung zu widerrufen ;
- b) der delegierte Rechtsakt kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat

innerhalb der im Gesetzgebungsakt festgelegten Frist keine Einwände erhebt.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit".

55. Gemäß Art. 263 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union :

"Der Gerichtshof der Europäischen Union prüft die Rechtmäßigkeit der Gesetzgebungsakte, der Handlungen des Rates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank - mit Ausnahme von Empfehlungen und Stellungnahmen - sowie der Handlungen des Europäischen Parlaments und der Kommission.

des Europäischen Rates, die Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen sollen. Sie kontrolliert auch die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen sollen.

56. Die von der Kommission aufgrund von Befugnisübertragungen angenommenen Handlungen sind

Die Kommission ist gemäß Artikel 263 des oben genannten Vertrags von Natur aus anfechtbar.

57. Darüber hinaus sieht Artikel 263 Absatz 6 eine Klagefrist von zwei Monaten ab der Veröffentlichung der Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder, in Ermangelung einer solchen, ab dem Tag, an dem der Kläger von der Handlung Kenntnis erlangt hat, vor:

"Die in diesem Artikel vorgesehenen Rechtsmittel müssen innerhalb von zwei Monaten nach, je nach Fall, der Veröffentlichung des Rechtsakts, seiner Bekanntgabe an den Kläger oder, in Ermangelung dessen, dem Tag, an dem der Kläger davon Kenntnis erlangt hat, eingelegt werden".

58. In der vorliegenden Sache erließ die Kommission eine delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/1214 auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020, die die delegierende Bestimmung darstellt.

59. Nach der Annahme der Delegierten Verordnung wurden keine Einwände seitens des Parlaments oder des Rates erhoben. Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/1214 wurde daraufhin am 15. Juli 2022 veröffentlicht.

60. Folglich begann eine zweimonatige Beschwerdefrist ab dem 15. Juli 2022, d.h. bis zum 15. September 2022. Im vorliegenden Fall wurde diese Frist vollständig eingehalten.

## II.2.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen bezüglich des Klägers

61. RECHTLICH hängt die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage von zwei kumulativen Bedingungen ab: der Klagebefugnis und dem Klageinteresse (siehe z. B. EuGH, 17. September 2015, C-33/14 P, Mory u. a./Kommission).

### II.2.2.1 In Bezug auf das Rechtsschutzinteresse

62. Bei einer Vereinigung hängt die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage nach der Rechtsprechung entweder vom Vorhandensein eines eigenen Interesses an der Klage (1.) oder davon ab, ob die Mitglieder, die die Vereinigung vertritt, oder einige von ihnen in der Lage gewesen wären, eine zulässige Klage einzureichen (2.).

63. Zum Beispiel hat das Gericht festgestellt, dass :

"Es ist daran zu erinnern, dass die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage eines Verbandes, der gegründet wurde, um die kollektiven Interessen einer Kategorie von Personen zu fördern, nur dann gegeben ist, wenn die Interessen des Verbandes im Vordergrund stehen.

ohne eigenes Rechtsschutzinteresse davon abhängt, ob seine Mitglieder diese Klage als Einzelpersonen hätten einreichen können" (EUG, 7. Juli 2015, Federcoopesca u.a. gegen Europäische Kommission, T-312/14).

#### II.2.2.1.1 Zum Eigeninteresse der ATPN

64. Die ATPN umfasst 98 Gebietskörperschaften - Gemeinden und Städte - aus drei Ländern, der Schweiz, Frankreich und Deutschland, sowie 144 Einzelpersonen und Familien, 47 Kirchengemeinden und Nichtregierungsorganisationen. Die Mitglieder verpflichten sich seit 2005, die mit "zivilen" kerntechnischen Anlagen verbundenen Risiken zu reduzieren. Die Organisation vertritt mehr als dreihunderttausend europäische Bürger, darunter Städte wie Freiburg im Breisgau, Lörrach, March, Waldkirch und viele andere.

65. Paragraph 2 der Satzung lautet wie folgt:

"Der Zweck der Schutzvereinigung ist es, :

1. die Bevölkerung vor jeglichen nuklearen Risiken in der Region Oberrhein und Hochrhein zu schützen, insbesondere in Bezug auf Anlagen, die nicht Gegenstand von Gerichtsverfahren, Beschwerden,

Referenden und kantonalen Initiativen nach nationalem Recht sein können;

2. den Bau neuer Kernkraftwerke in der Region gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu verhindern, insbesondere durch die Nutzung der bestehenden Rechtsmittel;

3. Informationen zu beschaffen, zu dokumentieren und aktuelle sicherheitsrelevante Ereignisse zu bewerten, umfassende Stellungnahmen zu Sicherheits- und Risikofragen im Zusammenhang mit bestehenden oder geplanten Kernkraftanlagen zu erstellen;

4. den Technologietransfer im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz in der Region Oberrhein und Haut-Rhin zu fördern und gemeinsame Projekte auf politischer Ebene zu unterstützen, z.B. im Bereich der Geothermie, der Solarenergie oder der Nutzung von Biomasse ;

5. Wahrung der Interessen und Rechte der betroffenen Personen ;

6. die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen erhalten;

7. die Bevölkerung regelmäßig zu informieren.

Die Schutzvereinigung kann alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um ihre Ziele zu erreichen." (Anhang A1, S.1).

66. Punkt 3 dieses Absatzes 2 der Satzung, der auf den Technologietransfer zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz abzielt, wird direkt durch die angefochtene Maßnahme in Frage gestellt, deren Ziel es ist, die Mittel für erneuerbare Energien zu kürzen und sie in die Kernenergie zu lenken.

67. Punkt 2 wird ebenfalls in Frage gestellt, da das Ziel, neue nukleare Anlagen zu schaffen, ausdrücklich in der delegierten Verordnung<sup>4</sup> genannt wird.

68. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs erkennt jedoch die Zulässigkeit von Verbänden in vergleichbaren Fällen an.

69. So erkannte der Gerichtshof in seinem Urteil vom 2. Februar 1988, Van der Kooy u.a./Kommission, 67/85, 68/85 und 70/85, Slg. 1988, 219, an, dass ein Verband, der niederländische Gärtnereien bei der Aushandlung ihrer Gastarife vertritt, ein eigenes Interesse an einer Klage gegen eine Entscheidung der Kommission zur Änderung dieser Tarife hat.

70. In ähnlicher Weise wurde die Zulässigkeit eines Verbands, der die wichtigsten internationalen

Hersteller von Kunstfasern vereint, als Gesprächspartner der Kommission bezüglich der Einführung dieses Sektors, seiner Verlängerung und seiner Anpassung anerkannt, der während des Verfahrens vor dem vorliegenden Rechtsstreit aktiv Verhandlungen mit der Kommission geführt hatte, insbesondere durch die Einreichung schriftlicher Stellungnahmen und die Aufrechterhaltung eines engen Kontakts mit den zuständigen Dienststellen, und der die "Eigenschaft eines Verhandlungsführers der Disziplin" besaß. Das Gericht befand, dass sie daher von der angefochtenen Entscheidung betroffen war, in der festgestellt wurde, dass es keine Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung einer Beihilfe gab, die einem Unternehmen in diesem Sektor gewährt wurde, und dass sie ein eigenes Interesse an der Klage hatte (EuGH, 24. März 1993, CIRFS u.a./Kommission, C-313/90).

71. Die ATPN hat sich stark engagiert, um über die Risiken der zivilen Nutzung der Kernenergie zu informieren und zu warnen. Das Ziel der Vereinigung ist es, verantwortungsvoll gegen die Errichtung neuer Kernkraftwerke zu kämpfen. Sie war an den Verhandlungen bis zur Schließung des Kraftwerks Fessenheim beteiligt, insbesondere als Vertreterin der Gebietskörperschaften, die sich länderübergreifend zusammenschließen wollten, um diese gefährliche Problematik zu lösen.

72. In dieser Eigenschaft hat die Klägerin daher ein Interesse und eine Klagebefugnis.

II.2.2.1.2 Klageinteresse der ATPN, das sich aus dem Klageinteresse ihrer Mitglieder ableitet.

4 Insbesondere in Anhang I, Punkt 4.27 "Bau und sicherer Betrieb neuer Kernkraftwerke zur Erzeugung von Elektrizität oder Wärme, einschließlich der Erzeugung von Wasserstoff, unter Verwendung der besten verfügbaren Technologien" der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2014 der Kommission vom 9. März 2022.

73. Im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV :

"Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 gegen Rechtsakte, die an sie gerichtet sind oder sie unmittelbar und individuell betreffen, sowie gegen Rechtsakte, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen beinhalten, Klage erheben".

74. Die Zulässigkeit einer Klage einer natürlichen oder juristischen Person gegen eine Handlung, die nicht an sie gerichtet ist, gemäß Artikel 263 Absatz 4 AEUV hängt daher davon ab, dass ihr die Klagebefugnis zuerkannt wird.

75. Die Klagebefugnis ist in zwei Fällen gegeben.

76. Einerseits kann eine solche Klage unter der Bedingung erhoben werden, dass die Handlung sie direkt und individuell betrifft. Andererseits kann eine solche Person gegen einen Rechtsakt, der keine

Durchführungsmaßnahmen enthält, Beschwerde einlegen, wenn dieser sie direkt betrifft.

77. Zum Begriff des Regelungsaktes hat die Rechtsprechung entschieden, dass Art. 263 Abs. 4 AEUV zwischen Gesetzgebungsakten und anderen Akten unterscheidet. Rechtsakte, die keine Durchführungsmaßnahmen beinhalten, sind daher zu verstehen als

"Rechtsakte mit allgemeiner Geltung, die keine Gesetzgebungsakte sind" (EuGH, 3. Oktober 2013, Inuit Tapiriit Kanatami, Rs. C-583/11 P).

78. Was den Begriff "unmittelbar betrifft" betrifft, so ist eine natürliche oder juristische Person nur dann "unmittelbar betroffen", wenn die angefochtene Handlung für sich genommen bewirkt, dass ihr ein Recht vorenthalten oder eine Verpflichtung auferlegt wird, ohne dass ein ermessensleitendes Eingreifen einer (nationalen oder gemeinschaftlichen) Behörde erforderlich ist.

79. In diesem Fall ist die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/1214 ein delegierter Rechtsakt im Sinne von Artikel 290 AEUV. Als solche unterscheidet sie sich von einem Gesetzgebungsakt. Dennoch bleibt sein Geltungsbereich allgemein. Darüber hinaus enthält er keine zusätzlichen Durchführungsmaßnahmen, so dass er als "Regelungsakt" im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV zu qualifizieren ist.

80. Zu der Frage, ob er die Mitglieder der Vereinigung direkt betrifft

ATPN.

81. Es steht fest, dass diese Vereinigung Privatpersonen sowie französische, deutsche und schweizerische Gebietskörperschaften mit dem Ziel vereint, "die Bevölkerung vor jeglichem nuklearen Risiko in der Region Oberrhein und Haut-Rhin zu schützen" und "den Bau neuer Atomkraftwerke zu verhindern".

in der Region gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu verhindern, insbesondere durch die Nutzung der bestehenden Rechtsmittel".

82. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/1214 soll Kriterien für die technische Prüfung festlegen, um die Bedingungen zu bestimmen, unter denen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Nuklear- und Gassektor als wesentlicher Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Schaffung eines Rahmens für nachhaltige Investitionen, der sogenannten "Sustainable Taxonomy", angesehen werden kann. Mit anderen Worten, die strittige Verordnung bezieht nukleare und gaswirtschaftliche Aktivitäten in die Taxonomie ein und ermöglicht es ihnen, als nachhaltig betrachtet zu werden. Vor allem aber flankiert die Verordnung ihre Entwicklung, indem sie Investitionen in diese Sektoren fördert.

83. Konkret wird die Ausarbeitung von technischen Prüfungskriterien für den Bau neuer Kernkraftwerke eine direkte Folge der verstärkten Entwicklung dieser Energiequelle sein.

84. Die Klägerin hat in mehrfacher Hinsicht einen Querschnittscharakter. Zunächst einmal ist sie plurinational, da sie französische, deutsche und schweizerische Staatsangehörige zu ihren Mitgliedern zählt. Zweitens ist es ihr gelungen, neben Einzelpersonen (150 Familien und Einzelpersonen aus diesen drei Ländern), Vereinen und Organisationen (63) auch Gebietskörperschaften (99 französische, deutsche und schweizerische Gemeinden, drei deutsche Landkreise) zu vereinen. Alle arbeiten seit vielen Jahren mit dem Ziel, über die Risiken der zivilen Nutzung der Kernenergie zu informieren und diese zu verhindern.

85. Erstens beraubt die delegierte Verordnung, die Gegenstand dieses Rechtsstreits ist, Personen des Privatrechts einiger ihrer Grundrechte, indem sie die in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Bestimmungen nicht einhält.

86. Tatsächlich führt die Delegierte Verordnung einen konstanten und dauerhaften Mechanismus für die Entwicklung von Kernkraftwerken ein, ohne wirkliche Regulierung oder einen verbindlichen Regulierungsrahmen, da, wie gezeigt werden wird, die neu eingeführten technischen Prüfungskriterien in keiner Weise die Einhaltung der sechs Umweltziele ermöglichen, die in der sogenannten "Taxonomie"-Verordnung genannt werden.

87. Im Gegenteil, dieser neue Hebel für die Entwicklung der genannten Kraftwerke greift direkt in die Rechte ein, die sowohl durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte als auch durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt werden.

88. Zunächst einmal erhöht die Erleichterung des Baus von Kernkraftwerken mechanisch das Risiko von Unfällen. Diese Unfallrisiken müssen in Betracht gezogen werden, da kein Kraftwerk behaupten kann, dass es nie zu einem Zwischenfall gekommen ist. Für alle Privatpersonen geht es um ihr Recht auf Schutz.

Schutz ihres Rechts auf Leben im Sinne von Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte.

89. 89. Darüber hinaus bedeutet die Schädigung der biologischen Vielfalt, insbesondere der aquatischen Umwelt, die mit dem Betrieb von Kernkraftwerken einhergeht und die sich angesichts der Folgen der Klimaerwärmung für die Wasserläufe noch verstärken wird, dass das Recht auf eine gesunde und geschützte Umwelt im Sinne von Artikel 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verwehrt wird (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 27. Januar 2009, Tatar vs. Rumänien, Nr. 67021/01).

90. Zweitens gilt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch für die Gemeinden und andere Gebietskörperschaften, die Mitglieder des klagenden Verbandes sind. Diese müssen insbesondere die Sicherheit auf ihrem Territorium gewährleisten, die im Falle der Errichtung eines Kraftwerks in der Nähe ihres Territoriums gefährdet ist. Daher sind sie direkt von der delegierten Verordnung betroffen.

91. Daher sind die öffentlichen Körperschaften Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs insbesondere von der Richtlinie betroffen.

insbesondere auf der Vollstreckungsstufe von dem angefochtenen Text betroffen.

92. Abschließend zur Zulässigkeit: Aus diesen Elementen ergibt sich, dass die Zulässigkeit des Beschwerdeführers nicht gegeben ist.

die Zulässigkeit des antragstellenden Vereins gegeben ist.

93. Was die unmittelbare Betroffenheit als EU-Bürger betrifft, so ist sie in Form der vielen natürlichen Personen, die eingetragene Mitglieder und Beitragszahler von TRAS sind, unmittelbar.

94. Aber die fast 100 Städte und Gemeinden, die bei uns als zahlende Mitglieder erscheinen, repräsentieren nichts anderes als natürliche Personen, die auf der Grundlage demokratischer Entscheidungen für den Schutz der Einwohner vor den Risiken neuer Kernkraftwerke eintreten. Zu den problematischen Folgen von Kernkraftwerken, die gegen das Prinzip der DNSH verstoßen können, gehören unter anderem :

- Niedrigdosis-Strahlung während des Betriebs und die Risiken, die mit der täglichen Handhabung der Brennstäbe verbunden sind;

- die Risiken eines schweren Unfalls, die angesichts der geringen Deckung durch die Haftpflichtversicherung nicht ernsthaft als beherrschbar angesehen werden können. Derzeit sind 438 kommerzielle Kernkraftwerke in Betrieb, aber seit 1979 haben sich bereits 5 Kernschmelzen ereignet (Three Miles Island 1979, Chernobyl 1986, Fukushima 1,2,3 2011), ohne die Unfälle und Zwischenfälle aufgrund der militärischen Nutzung der Nukleartechnologie mitzuzählen. Bei kommerziellen Reaktoren besteht daher eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 1%, dass es in einer kerntechnischen Anlage zu einer Kernschmelze kommt.

zu einer gefährlichen Kernschmelze mit radioaktiven Emissionen während des Betriebs kommt.

und bis zum Ende des Betriebs auftreten kann;

- die ungelöste Frage der Lagerung von Abfällen, die weiter unten im Bericht angesprochen wird. Die radioaktiven Abfälle müssen für mehr als eine Million Jahre von der Biosphäre ferngehalten werden, was eine einzigartige Herausforderung in der Geschichte der Menschheit darstellt, deren Bewältigung niemand wirklich garantieren kann;

- Das Risiko des militärischen Missbrauchs sowohl von spaltbarem Material als auch von Kernkraftwerken, die für militärische Erpressungen genutzt werden, wie derzeit in der Ukraine mit dem Kernkraftwerk Zaporijshia zu beobachten ist;



- Die Zunahme der Seismizität am Oberrhein.

95. Die Mitglieder der ATPN/TRAS sind direkt von der besonderen Situation des Rheins betroffen, der einerseits sehr attraktiv für die Entnahme von Kühlwasser ist, was in der Vergangenheit bereits zum Bau von mehr als einem Dutzend Kernkraftwerken oder Projekten für Kernkraftwerke geführt hat. Es muss hier betont werden, dass die Region entlang des Oberrheins und des Hochrheins als besonders erdbebengefährdet gilt - man spricht von der seismisch aktivsten Region in Europa nördlich der Alpen.

96. Kurz nach der Abschaltung des Atomkraftwerks Fessenheim startete der französische Präsident Macron in Belfort eine neue französische Atomoffensive. Fessenheim bleibt eine mögliche Option für die Zukunft, wenn ein neuer Standort für die von Macron befürworteten neuen kleinen modularen Reaktoren im Elsass gefunden werden muss. Dies ist auch die Absicht von Frédéric Bierry, Präsident der Collectivité Européenne d'Alsace, als er bei seinem Treffen mit der Schweizer Delegation des Kantons Basel-Stadt am 7. März 2022 Fessenheim als Standort für neue modulare Atomreaktoren vorschlug.

97. Die Taxonomie der Europäischen Kommission verschleiern die Risiken, die von solchen Anlagen ausgehen und lässt die technischen Probleme im Zusammenhang mit der Entsorgung von Atomenergie und radioaktiven Abfällen als gelöst erscheinen, was in Wirklichkeit nicht der Fall ist.

### III. Diskussion

#### III.1 Zusammenfassung der vorgebrachten Argumente

98. Die Klägerin stützt ihre Klage darauf, dass die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Europäischen Kommission vom 15. Juli 2022 über die Aufnahme von Kernenergie in die grüne Taxonomie unter Berücksichtigung der folgenden 5 Klagegründe rechtswidrig ist:

1) Das Verfahren ist nicht ordnungsgemäß, da es die Bestimmungen der Verordnung Nr. 2020/852 vom 18. Juni 2020;

2) Die Regeln der Taxonomie wurden verletzt;

3) Die Bestimmungen von Artikel 19 der Verordnung Nr. 2020/852 vom 18. Juni 2020 wurden missachtet und die Ziele sind nicht ehrgeizig genug;

4) Die allgemeinen Kriterien des Gemeinschaftsrechts wurden missachtet, und zwar insbesondere insbesondere das in Artikel 19 genannte Vorsorgeprinzip;

5) Es besteht eine Unvereinbarkeit zwischen Investitionen in Atomkraft und grünen Investitionen.  
Grüne Investitionen im Hinblick auf die Finanzberichterstattung

### III.2 Ausführliche Darstellung der vorgebrachten Gründe

#### III.2.1 Zur Unregelmäßigkeit des angewandten Verfahrens

##### III.2.1.1 Zur Unregelmäßigkeit der Konsultation der GFS

99. Wie in der Zusammenfassung der Fakten hervorgehoben wurde, legen die Bestimmungen der Artikel 20, 23 und 24 der Verordnung 2020/852 vom 18. Juni 2020 die Organisationen fest, die im Zusammenhang mit dem Erlass delegierter Rechtsakte und technischer Vorschriften zu konsultieren sind.

100. Im Sinne dieser Texte : Artikel 20 :

Die Kommission richtet eine Plattform für nachhaltige Finanzen ein (nachfolgend "Plattform" genannt).  
im Folgenden als "Plattform" bezeichnet). Sie besteht aus (...)

#### 2. Die Plattform :

a) berät die Kommission in Bezug auf die Kriterien für die technische Prüfung gemäß Art.  
19 sowie über die mögliche Notwendigkeit, diese zu aktualisieren;"

Artikel 23 lautet wie folgt:

"Ausübung der Delegation.

1. Die der Kommission übertragene Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, unterliegt der Ausübung der folgenden Bedingungen  
den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

4. Die Kommission holt vor dem Erlass und während der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte alle erforderlichen Fachkenntnisse ein, unter anderem durch Konsultation der in Artikel 24 genannten Gruppe von Sachverständigen der Mitgliedstaaten für öffentliche Finanzen.

Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts handelt die Kommission gemäß den Grundsätzen und Verfahren, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 "Bessere Rechtsetzung" festgelegt sind.

Artikel 24 :

"Expertengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltige Finanzen

1. Eine Gruppe von Sachverständigen der Mitgliedstaaten für nachhaltige Finanzen (nachstehend "Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten" genannt) berät die Kommission hinsichtlich der Relevanz der Kriterien für die technische Prüfung und des Ansatzes, den die Plattform bei der Entwicklung dieser Kriterien gemäß Artikel 19 verfolgt".

101. Im vorliegenden Fall hielt es die Kommission, wie bereits erwähnt, für angebracht, bei der Ausarbeitung des geänderten delegierten Rechtsakts - was bei der Verabschiedung des delegierten Rechtsakts von 2021, der nun durch den delegierten Rechtsakt von 2022 geändert wurde, keineswegs der Fall war - den Beirat zu konsultieren, nachdem die nachhaltige Plattform am 21. Januar 2022 nach einer kurzen Frist von drei Wochen zum Textentwurf Stellung genommen hatte.

102. Die GFS gehört weder zu den Organisationen, die von der Taxonomieverordnung betroffen sind, noch zu den beiden unabhängigen wissenschaftlichen Ausschüssen, die die Kommission wissenschaftlich beraten, d.h. der wissenschaftliche Ausschuss für Verbrauchersicherheit und der wissenschaftliche Ausschuss für Sicherheit, Umwelt und neu auftretende Risiken, SCHEER.

103. Letzterer wurde daher in diesem Fall konsultiert und gab an, dass er nur über eine begrenzte Zeit verfügte.

Er hatte nur 3 Monate Zeit, nachdem er die endgültige Stellungnahme der GFS erhalten hatte.

104. Die Gemeinsame Forschungsstelle hatte jedoch 6 Monate Zeit, um externe Experten auf dem Gebiet der Technologien für die Behandlung und langfristige Lagerung hochaktiver radioaktiver Abfälle zu konsultieren.

105. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich daher, dass die Konsultation der GFS einen Fehler im Verfahren darstellt.

III.2.1.2 Zum Verstoß gegen Art. 19 f der Verordnung Nr. 2020/852 vom 18. Juni 2020

106. Artikel 19 der Verordnung Nr. 2020/852 vom 18. Juni 2020 legt die Anforderungen an die Kriterien fest.

die auf die Kriterien für die technische Prüfung anwendbar sind.

107. Gemäß diesem Text :

"Die Kriterien für die technische Prüfung, die gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13,

Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2.

2: Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2,

Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15,

Absatz 2:

[...]

f) auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Vorsorgeprinzip beruhen;

108. In diesem Fall stützte sich die Kommission auf un schlüssige wissenschaftliche Beweise.  
nicht schlüssig.

109. In der Tat, selbst wenn der GFS-Bericht berücksichtigt werden könnte, bedeuteten seine Schwächen und Unzulänglichkeiten, die von SCHEER aufgezeigt wurden, sowie die Stellungnahme der Plattform für nachhaltige Finanzen, dass zusätzliche Elemente erforderlich waren, um eine Entscheidung treffen zu können.

110. Die Bewertung des GFS-Berichts durch das SCHEER ist äußerst kritisch, auch wenn es anscheinend einige Analysen teilt. Der Bericht müsse durch zusätzliche Beweise oder eine gründliche Untersuchung ergänzt werden.

111. SCHEER weist außerdem darauf hin, dass das Gutachten der GFS, nämlich dass die Kernenergie durch Vergleichstechnologien weniger Schaden verursacht, nicht mit dem Ziel vergleichbar ist, das im Antrag auf Gutachten genannt wird, nämlich die Kriterien zu erfüllen, keinen signifikanten Schaden zu verursachen.

112. In ähnlicher Weise ist die Stellungnahme der Plattform eindeutig: "Es ist weder für die TEG noch für ihre Mitglieder möglich, zu dem Schluss zu kommen, dass die Wertschöpfungskette der Kernenergie keinen signifikanten Schaden für andere Umweltziele verursacht, und sie wies darauf hin, dass eine weitere Bewertung der Aspekte "ohne signifikanten Schaden" der Kernenergie erforderlich sein wird" (Anhang A6, S.7).

113. Folglich konnte sich die Kommission nicht von den Stellungnahmen der zuständigen Behörden befreien, um sich auf eine Stellungnahme zu stützen, die von einem in diesem Fall unzuständigen und in Frage gestellten Ausschuss abgegeben wurde und die nicht der Verpflichtung entspricht, sich auf schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse zu stützen.

### III.2.2 Zum Verstoß gegen die Regeln der Taxonomie

#### III.2.2.1 Zum Verstoß gegen die Regeln zur Definition von Übergangsaktivitäten.

Es ist notwendig, die Kriterien für die Definition von Übergangsaktivitäten in Erinnerung zu rufen. Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung 2020/852 lautet wie folgt:

" 2. Für die Zwecke von Absatz 1 gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit, für die es keine technologisch und wirtschaftlich realisierbaren kohlenstoffarmen Alternativen gibt, als eine Tätigkeit, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, wenn sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft fördert, die mit einem Entwicklungsprofil vereinbar ist, das den Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt, einschließlich der schrittweisen Einstellung von Treibhausgasemissionen, insbesondere von Emissionen aus festen fossilen Brennstoffen, und wenn diese Tätigkeit:

- a) Treibhausgasemissionen aufweist, die den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie entsprechen;
- b) die Entwicklung und den Einsatz von Alternativen nicht behindert.  
kohlenstoffarmen Alternativen; und
- c) nicht zu einer Abschottung von kohlenstoffintensiven Vermögenswerten führt, wobei die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Vermögenswerte zu berücksichtigen ist.

Für die Zwecke dieses Absatzes und die Festlegung der Kriterien für die technische Prüfung gemäß Artikel 19 bewertet die Kommission den potenziellen Beitrag und die Durchführbarkeit aller relevanten bestehenden Technologien."

115. In Erwägungsgrund 28 der Verordnung vom 4. Juni 2021 heißt es:

"Die in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (U 2020/852) festgelegten rechtlichen Beschränkungen für Übergangsaktivitäten beschränken Aktivitäten mit hohen Treibhausgasemissionen, die jedoch ein hohes Potenzial für die Reduzierung dieser Emissionen bieten. Diese Übergangsaktivitäten sollten als wesentlicher Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels angesehen werden, wenn es keine technologisch und wirtschaftlich realisierbaren kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die Aktivitäten mit einem Entwicklungsprofil vereinbar sind, das den Temperaturanstieg auf 1,5°C gegenüber dem

vorindustriellen Niveau begrenzt, eine Leistung aufweisen, die der besten Leistung des Sektors oder der Industrie entspricht, die Entwicklung und Einführung kohlenstoffarmer Alternativen nicht behindern und nicht zur Abschottung von kohlenstoffintensiven Anlagen führen. Darüber hinaus verlangt Artikel 19 der Verordnung insbesondere, dass die Kriterien für die technische Prüfung auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

116. Diese Kriterien sind hier offensichtlich nicht erfüllt.

117. Die wichtigsten festgestellten Unstimmigkeiten betreffen die fehlende Anpassung an die Artikel 10 Absatz 1 und 10 Absatz 2 der Taxonomieverordnung, die sich auf das Ziel der Eindämmung des Klimawandels beziehen.

### III.2.2.2 Zum Verfahrensmissbrauch

118. Es genügt, auf das Dokument vom 21. Januar 2022 mit dem Titel "Antwort auf den ergänzenden delegierten Rechtsakt" zu verweisen, um festzustellen, dass die Verwendung des Begriffs der Übergangsaktivität für eine grundlegende Frage nicht zulässig ist, sogar über die Kriterien für die Definition der Übergangsaktivität hinaus. Es ist in gewisser Weise ein Verfahrensmissbrauch, den Begriff der Übergangsaktivität zu verwenden, um nukleare Aktivitäten in die Taxonomie aufzunehmen, die offensichtlich keine erneuerbaren Energien sind und daher nicht als grüne Energien klassifiziert werden können.

119. So schreibt die Plattform :

"Für die Plattform ist es klar, dass die Europäische Kommission beabsichtigt, die Idee der "Übergangskriterien" zu nutzen, um den Übergang zum Ausstieg aus der Kohleenergie zu beschleunigen. Dies ist ein kontrafaktischer Ansatz zur Bestimmung der potenziellen Umwelleistung, der bisher für die Aktivitätskriterien der Taxonomie als solche und aufgrund des oben beschriebenen Ansatzes nicht verwendet wurde. Die CST (technische Auswahlkriterien) für die geplante Aktivität des ergänzenden delegierten Rechtsakts, die Mittel anziehen würden, wären im Hinblick auf die Umwelleistung im Vergleich zu den derzeitigen Umweltzielen nicht eigenständig. Übergangsaktivitäten, wie sie in der Taxonomieverordnung definiert sind, sind Aktivitäten, die als solche noch einen wesentlichen Beitrag leisten müssen, wobei sichergestellt werden muss, dass keine signifikanten Schäden entstehen, und die nicht einfach Teil eines größeren Systems im Übergang sind (...).

Es gibt viele Unterschiede im Ansatz zur Entwicklung von CST-Entwürfen, der ergänzenden delegierten Rechtsakte im Vergleich zu den in der Taxonomieverordnung festgelegten Anforderungen und der Gestaltung dieser Kriterien im Vergleich zu den in der Taxonomieverordnung festgelegten Anforderungen und der Gestaltung von CST in den delegierten Rechtsakten zum bestehenden Klima und den Anforderungen der Taxonomieverordnung in ihren derzeitigen Formen. Die SCC-Entwürfe der DCA (Delegierte Ergänzende Akte) sind nicht für die auf dem Markt befindlichen Finanzprodukte oder -instrumente geeignet. Wenn die Entwürfe der CDA-Kriterien angenommen werden, müssen die Aktivitäten als eine

Umweltleistungsstufe angesehen werden, die sich von den Kriterien für substanzielle Beiträge in der bestehenden Taxonomie unterscheidet" (Anhang A6).

Diese Aussage allein zerstört jede Behauptung, dass nukleare Aktivitäten mit Übergangsenergien gleichzusetzen sind. Sie ist für sich allein ausreichend, um die Nichtigerklärung des delegierten Rechtsakts in Bezug auf nukleare Aktivitäten zu bewirken.

### III.2.2.3 zur offensichtlichen Verletzung der Kriterien zur Definition von Übergangsaktivitäten

121. Für alle Kriterien analysiert die Plattform für die drei Arten von Aktivitäten die Widersprüche mit dem delegierten Rechtsakt Klima und mit der Taxonomie.

- Das erste Kriterium ist der wesentliche Beitrag zum Klimaschutz.  
des Klimawandels

122. In Bezug auf die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag weist die Plattform auf eine Reihe von Punkten hin.

Die Kommission weist auf eine Reihe von Unzulänglichkeiten oder Widersprüchen hin.

123. Dies beginnt mit den uranhaltigen Brennstoffquellen, die eine Reihe von Behandlungen verdienen, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien der Klima- und Umweltrisiken, die sich aus dem Abbau, der Verarbeitung und der Versorgung mit Uran ergeben, von dem die Kernenergie abhängt.

Im Hinblick auf die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag weist die Plattform auf eine Reihe von Unzulänglichkeiten oder Inkonsistenzen hin, "wenn es um uranhaltige Brennstoffquellen geht, die eine Reihe von Behandlungen verdienen, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien der Klima- und Umweltrisiken, die sich aus dem Abbau, der Verarbeitung und der Versorgung mit Uran ergeben, von dem die Kernenergie abhängt" (Anhang A6).

125. Die Planungs- und Bauzeiten von Kraftwerken müssen besser berücksichtigt und in den Kriterien definiert werden, um einen wesentlichen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels innerhalb der erforderlichen Fristen zu gewährleisten.

126. Die Ausweitung der derzeitigen Befugnisse der Kommission zur Genehmigung von Projekten und zur Überprüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften (über die bereits in Artikel 41 Euratom-Vertrag enthaltenen Befugnisse hinaus) könnte die Umsetzung der Kriterien um eine weitere Schicht von Komplexität und Kontrolle ergänzen.

127. Die Beschreibung der Aktivität verschmilzt die Leistungskriterien mit den Bedingungen für die Förderfähigkeit, was die Benutzerfreundlichkeit und Klarheit der Systeme beeinträchtigt.

128. Aus dem Vorstehenden ergibt sich daher ganz klar, dass das Hauptkriterium, nämlich einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten, von der Kernenergie offensichtlich nicht erfüllt wird.

129. Tatsächlich ist die Bedingung der Zusätzlichkeit hier in keiner Weise erfüllt.

130) Aber die Kernenergie, die als eine a priori kohlenstoffarme Energie dargestellt wird, kann nicht gleichzeitig eine Energie sein, die Tonnen von Kohlenstoff einsparen wird.

131. Wenn sie kohlenstoffarm ist, kann sie daher nicht gleichzeitig als Übergangsaktivität im Sinne von Artikel 10.2 Absatz 1 angesehen werden. Dies ist offensichtlich für bestehende Kraftwerke, für die es keine Additionalität geben wird; aber selbst für neue Kernkraftwerke müsste nachgewiesen werden, dass sie Öl-, Kohle- oder Gaskraftwerke ersetzen. Ein Kernkraftwerk, das ein anderes Kernkraftwerk ersetzt, verbessert die bestehende Situation nicht und es gibt keine Kriterien für neue Kraftwerke, die einen Ersatz für eine CO<sub>2</sub>-emittierende Produktionsmethode erfordern.

132. Das erste Kriterium ist daher absolut nicht erfüllt.

- Das zweite Kriterium ist das Fehlen einer kohlenstoffarmen Lösung.

133. Laut der Plattform :

"Die wichtigsten Inkonsistenzen betreffen die fehlende Anpassung an Art. 10 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 der Taxonomieverordnung in Bezug auf die Klimaschutzziele.

Die Rechtfertigung für diese Antworten ergibt sich aus den Zielen, die sich aus der offensichtlichen Existenz alternativer Energieerzeugungsmethoden ergeben, die auf der Grundlage der Kriterien für die Verfügbarkeit der auf der Plattform verwendeten Technologien realisierbar sind. (Anhang A6, S17)

134. Folglich ist es nicht möglich zu argumentieren, dass es keine kohlenstoffarme Lösung gibt, die es rechtfertigen würde, die Kernenergie in die Übergangsenergien aufzunehmen.

- Das dritte Kriterium ist die beste Leistung im Vergleich zum Sektor.



135. Die Aktivität muss Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Werten des Sektors entsprechen.

Emissionen, die den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie entsprechen.

136. In dieser Hinsicht gibt es in den verschiedenen Dokumenten nichts außer der grundsätzlichen Behauptung, dass die Kernenergie geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen hat.

137. Die Zunahme der Eingriffe, die durch die Alterung der Kraftwerke und die damit einhergehenden Energiekosten erforderlich werden, wird jedoch nirgends erwähnt.

138. Auch die Frage der Extraktion und die damit verbundenen Energiekosten werden nicht erwähnt.  
auch nicht erwähnt.

139. Folglich wird die Rechtfertigung für den Rückgriff auf die beste Leistung, insbesondere wenn es um die Verlängerung der Lebensdauer alter Kraftwerke geht, nirgends dargelegt.

- Das vierte Kriterium ist, dass die Entwicklung und der Einsatz von kohlenstoffarmen Alternativen nicht behindert werden darf.

Dieses Kriterium ist in der Tat ein kumulatives Kriterium mit den vorhergehenden; um eine Übergangsaktivität zu akzeptieren, muss diese die Entwicklung von erneuerbaren Energien nicht behindern.

141. Frankreich ist ein hervorragendes Beispiel dafür, dass die Entwicklung der Kernenergie im Gegensatz zur nuklearen Doxa die Entwicklung der erneuerbaren Energien behindert.

142. Der sehr niedrige Wert Frankreichs im Bereich der erneuerbaren Energien ist in der Tat auf den Druck der Atomindustrie zurückzuführen, die, um den Verkauf ihrer eigenen Stromproduktion zu sichern, systematisch die Entwicklung jeder alternativen Lösung behindert hat. Es ist leicht festzustellen, dass die massiven, wenn auch sehr unzureichenden Investitionen in die Atomindustrie in den letzten 10 Jahren die Entwicklung der erneuerbaren Energien in Frankreich blockiert haben, so dass unser Land heute einen abgrundtiefen Rückstand hat und die CRE selbst gezwungen war, zuzugeben, dass es zwingend notwendig ist, die erneuerbaren Energien massiv zu entwickeln, um zu versuchen, diesen Rückstand aufzuholen.

143. Dieser Punkt wird auch von der Plattform für nachhaltige Finanzen hervorgehoben.

Die massiven Kosten der Kernkraft, die heute sowohl Investitionen in bestehende Kraftwerke, von denen einige in einem sehr besorgniserregenden Zustand sind (was die Anzahl der abgeschalteten Kraftwerke erklärt), als auch prohibitive Kosten für den EPR (erinnern Sie sich an die 19 Mrd. EUR für Flamanville) erfordern, können massive Investitionen in erneuerbare Energien nur behindern.

145. Im Übrigen schreibt die Plattform für nachhaltige Finanzen in ihrem Bericht :

"Heute ist die Unvereinbarkeit zwischen Kernenergie und erneuerbaren Energien real und bedeutet, dass es sich entweder um Kernenergie oder um erneuerbare Energien handelt, aber nicht um beides, insbesondere aufgrund der exklusiven Einstufung der Kernenergie und der geringen Kapazität zur Überwachung der Belastung. Der Ausschluss von Kernenergie ist daher Teil der Logik, um weitere Verzögerungen zu vermeiden.

(Anhang A6). Das Kriterium "Kernenergie" ist nicht geeignet für die Vermeidung von Verhaftungen in einer weitgehend unbekanntem Abfallentsorgung und den damit verbundenen Umweltrisiken für zukünftige Generationen.

- Das letzte Kriterium schließlich zielt darauf ab, die Abschottung von Vermögenswerten mit hoher Kohlenstoffintensität zu vermeiden.

zu verhindern.

146. Zu diesem Punkt führt die Plattform aus:

"Artikel 10, Absatz 2.6 besagt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit nicht zur Sperrung von kohlenstoffintensiven Vermögenswerten führen darf.

Bei dieser Aktivität besteht das Risiko einer Abschottung aufgrund der Zeit, die für den Bau der Kraftwerke und die Dauer ihres Betriebs benötigt wird.

Es gibt keine Aktivität, für die das gleiche Genehmigungssystem in Bezug auf Artikel 41 Euratom gilt" (Anhang A6).

147. Hier liegt zweifellos eines der größten Probleme. Die finanzielle und technologische Katastrophe, die Flamanville mit angekündigten tatsächlichen Kosten von 19 Milliarden Euro darstellt, die Mehrkosten von Okilotu, die ständigen Rettungsaktionen des französischen Staates für den Atomsektor belaufen sich auf Milliarden von Euro, die in einem Sektor blockiert sind und die natürlich nicht in das investiert werden können, was der Hauptsektor sein sollte, der der erneuerbaren Energien.

148. Wie die Plattform für nachhaltige Finanzen feststellt :

"Die kohlenstoffintensive Abschottung ist ein umweltschädlicher Abschottungstitel, aber es gibt auch mehrere andere Arten von Abschottungseffekten, die während der wirtschaftlichen Lebensdauer einer wirtschaftlichen Aktivität relevant sind, wie z.B. technologische und wirtschaftliche Abschottung, wobei die beiden letztgenannten Relais untrennbar miteinander verbunden sind. Der Bau eines

Kernspaltungskraftwerks dauert weniger als 10 Jahre (die jüngsten Erfahrungen zeigen sogar, dass der EPR die 20er Jahre benötigt), obwohl es 50 bis 60 Jahre lang in Betrieb bleiben soll. Die Stilllegung dauert dann weitere 20 bis 50 Jahre. Das bedeutet, dass eine Entscheidung zum Bau neuer Kernkraftwerke die Gesellschaften für etwa 80 bis 130 Jahre stilllegen wird, ohne die Jahre zu berücksichtigen, die für die Lagerung der abgebrannten Brennelemente oder die Entsorgung hochaktiver Abfälle erforderlich sind. In dieser Zeit wird die Entscheidung, die Kernspaltung in den Energiemix der nachhaltigen Aktivitäten der europäischen Taxonomie aufzunehmen, dringend benötigtes Kapital von den Technologien für erneuerbare Energien abziehen, die im Gegensatz zur Kernspaltung kein langfristiges, aber katastrophales Risiko für Mensch und Umwelt darstellen" (Anhang A6).

149. Aus dem Vorstehenden folgt, dass die Kriterien von Artikel 11.2 eindeutig nicht erfüllt sind.

150. Schließlich muss das Kriterium des Übergangs selbst in Frage gestellt werden. Wie können Kernkraftwerke, deren Baugenehmigungen 2035 oder 2040 erteilt werden, die also tatsächlich erst um 2050 gebaut und zwischen 2050 und 2060 in Betrieb genommen werden, als Übergangsaktivitäten im Hinblick auf die europäische Taxonomie angesehen werden, die genau darauf abzielt, die Energiepolitik so zu gestalten, dass sie 2050, wenn die Kraftwerke vielleicht noch nicht einmal fertiggestellt sind, CO<sub>2</sub>-neutral ist.

151. Dies ist ein Widerspruch im Begriff des Übergangs, da es sich um einen Zeitraum handelt, der als Übergang von einer kohlenstoffhaltigen Wirtschaft zu einer kohlenstofffreien Wirtschaft definiert ist, die hauptsächlich auf erneuerbaren Energien basiert.

152. Die Einbeziehung von Kernkraftwerken, die in den 2040er Jahren gebaut werden, ist jedoch nicht möglich.

oder 2050 gebaut werden, ist im Hinblick auf den Begriff des Übergangs selbst völlig bedeutungslos.

153. Aus dem Vorstehenden folgt daher, dass die grundlegenden Kriterien für die Einstufung einer Übergangsaktivität im Sinne der europäischen Taxonomie hier nicht erfüllt sind.

#### III.2.2.4 Zu den DSNH-Kriterien

154. Das zweite große Problem sind natürlich die so genannten DSNH-Kriterien, d.h. die Kriterien, die sicherstellen, dass andere Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

155. SCHEER sagt, und wir werden auf diese Punkte in den Entwicklungen zur internen Rechtmäßigkeit zurückkommen, dass in den Bereichen von 4 Umweltzielen, nämlich nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und des Systems, Vermeidung und Kontrolle der Umweltverschmutzung, der Bericht der GFS nicht ausreichend unterstützt wird.

#### III.2.2.4.1 Zur Anpassung an den Klimawandel

156. Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss eine wesentliche Verringerung und die Minimierung des Klimawandels erreicht werden.

Minimierung der Auswirkungen von Risiken natürlichen oder menschlichen Ursprungs.

157. Eine vollständige und umfassende Widerstandsfähigkeit von Nuklearanlagen gegen den Klimawandel ist jedoch nicht möglich.

ist nicht vorgesehen und wahrscheinlich auch nicht möglich.

158. Die Risiken schwerer Unfälle werden nicht berücksichtigt, wie die Plattform feststellt.

159. Der Sommer 2022 hat gezeigt, dass die Atomindustrie völlig ungeeignet ist, um mit dem Klimawandel fertig zu werden.

Dürre und steigenden Temperaturen nicht gewachsen ist.

Die Auswirkungen ihres Betriebs auf die Biodiversität, die bereits jetzt aufgrund der Ausnahmen, die zwingend gemacht werden müssen, um einen Mindestbetrieb während des Sommers zu ermöglichen, erheblich sind, sind unbestreitbar.

161. Darüber hinaus kann die Verringerung des Wasservolumens zu Problemen bei der Kühlung führen und somit das Sicherheitsrisiko erhöhen.

162. Folglich sind die Wassermengen, die von Kernkraftwerken benötigt werden, und die Auswirkungen ihres Betriebs auf das Wasser nicht an den Klimawandel angepasst.

163. ist nicht anwendbar auf Abfälle mit sehr hoher Radioaktivität über Tausende von Jahren, wie dies bei HAVL-Abfällen der Fall ist.

164. Folglich kann nicht behauptet werden, dass die Entwicklung von Kernkraftwerken mit der dafür notwendigen Wasserentnahme die Anpassung an den Klimawandel nicht ernsthaft beeinträchtigt, wenn die Wasserfrage zu einem wichtigen Thema wird.

#### III.2.2.4.2 Zur Erhaltung der Wasserressourcen

165. Auf den Seiten 32, 33 und 34 des Berichts der Plattform wird hervorgehoben, dass die Formulierung dieser Kriterien in keiner Weise die Wasser- und Meeresressourcen im Falle einer unkontrollierten nuklearen Freisetzung sichert.

166. SCHEER unterstreicht ebenfalls die Schwächen des Dossiers im Hinblick auf die Erfüllung dieses Ziels.

167. Gemäß Anhang B des Dokuments "Die Risiken einer Umweltschädigung, die mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserstress verbunden sind, werden ermittelt und mit dem Ziel behandelt, einen guten Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial der Gewässer im Sinne von Artikel 2 zu erreichen, Nummern 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/60/EG und einem Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Wasserschutz, der gemäß der Richtlinie 2000/60/EG für den/die potenziell betroffenen Wasserkörper in Konsultation mit den relevanten Interessengruppen erstellt wurde. "

168. So nehmen in Frankreich die Kernkraftwerke zwar Wassermengen auf, die 60% unserer Flüsse entsprechen, um sie dann wieder freizusetzen. Aufgrund der Trockenheit und der Erwärmung des Wassers durch radioaktive und chemische Ableitungen steht der Betrieb der Kraftwerke im Konflikt mit der Vermeidung von Wasserstress und der Erhaltung der Wasserqualität.

169. In der Plattform heißt es in Bezug auf den Schutz des Wassers:

"Die DNSH für Wasser muss stärker auf die Auswirkungen der Nutzung von Wasser bei der Erzeugung von Kernenergie heute und in Zukunft ausgerichtet sein.

Die DNSH-Kriterien könnten sich auf die Wasserentnahme beziehen, z.B. dass die Anlage während der Betriebsphase nicht mehr als 100 Liter Wasser pro Megawatt entnimmt.

Zur Überprüfung dieser Kriterien sollte ein solides und geprüftes Umweltmanagementsystem vorgeschrieben werden.

Der Managementplan für die Wassernutzung und den Wasserschutz muss auch die potenziellen zukünftigen Risiken einer Verringerung der Wasserverfügbarkeit aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels (d.h. Zunahme von Dürren und Perioden mit geringer Wasserführung) behandeln und Maßnahmen zur Minimierung der Risiken für die Ressourcen während dieser Perioden festlegen.

Meereswasserkörper werden in den Kriterien der DNSH nicht explizit erwähnt.

der DNSH für Wasser aufgeführt und sollten einbezogen werden." (Anhang A6, S.23).

Abschließend ist es offensichtlich, dass es zu keinem Zeitpunkt möglich ist, zu behaupten, dass das Kriterium, Wasserkörper und ihre Erhaltung nicht zu beeinträchtigen, erfüllt ist und dass die in der angefochtenen Handlung vorgesehenen Kriterien eine ernsthafte Verbesserung der Situation bewirken würden.

Dasselbe gilt für die Biodiversität.

#### III.2.2.4.3 Erhaltung der Biodiversität und der Ökosysteme

172. Drittens ist das Kriterium der Auswirkungen auf die Biodiversität und die Ökosysteme nicht erfüllt.

auch nicht erfüllt.

173. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Biodiversität von Ökosystemen bezieht sich Anhang D des SCHEER-Berichts auf die Auswirkungen auf die Biodiversität und Ökosysteme; er verweist auf die Notwendigkeit von Folgenabschätzungen, die für die meisten der bestehenden Kernkraftwerke in Frankreich nicht durchgeführt wurden und die im besten Fall sehr alt sind. Die Auswirkungen von Kernkraftwerken auf die Biodiversität sind unbestreitbar, selbst wenn es sich nur um Wasser handelt.

174. Hinzu kommt die Frage des Bergbaus über oder unter Tage und der Uranverarbeitung.

175. Wie die Sustainable Finance Platform feststellt, werden die enormen Mengen an Bergbauabfällen in den Entwicklungsländern in den Abfallverzeichnissen der Kernenergie produzierenden Länder nicht berücksichtigt.

176. Noch gravierender ist, dass die negativen Auswirkungen auf die lokale Umwelt durch die systematische Freisetzung von nuklearen Isotopen in Luft und Wasser in Wiederaufbereitungsanlagen nicht untersucht wurden.

177. Wenn also die Berichte der GFS oder der Kommission nach Artikel 31 Euratom-Vertrag behaupten, dass die bloße Einhaltung der Gesetze sicherstellt, dass es keine schädlichen Auswirkungen gibt, ist eine solche Behauptung völlig inakzeptabel. Im Übrigen haben die Kriterien der Taxonomie zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit geboten, quantitative Kriterien, die auf wissenschaftlichen Beweisen beruhen, durch die einfache Behauptung zu ersetzen, dass die Einhaltung der Rechtsvorschriften ausreicht.

178. Auch der CSHEER-Bericht selbst betont, dass die Behauptung, dass die Kontrollstandards, die zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich sind, wahrscheinlich ausreichen, um sicherzustellen, dass andere Arten nicht gefährdet werden, eine vereinfachte Behauptung ist, und dass die Vorstellung, dass die thermische Verschmutzung aufgrund der praktisch unendlichen Mischung weniger problematisch ist, von dieser Expertengruppe nicht geteilt wird.

179. Die Plattform ist in diesem Punkt sehr klar: "Die DNSH-Kriterien sehen kein Niveau für die Erreichung von Biodiversitätszielen vor. Leistungsanforderungen in Bezug auf Biodiversität sind erforderlich" (Anhang A6).

180 Aus dem Vorstehenden ergibt sich daher eindeutig, dass dieses dritte Kriterium nicht erfüllt ist. ebenso wenig erfüllt wie die beiden vorhergehenden.

#### III.2.2.4.4 Zur Umweltverschmutzung

Zunächst sind die Vermeidung von Verschmutzung und die Verringerung der Verschmutzung sowie das Kriterium der Kreislaufwirtschaft offensichtlich nicht erfüllt.

182. Wie die Plattform für nachhaltige Finanzen feststellt, gibt es, ob es sich um den Bau oder den Betrieb neuer Kernkraftwerke handelt, eine :

"eine Inkohärenz mit dem Ziel der Kreislaufwirtschaft und eine Inkohärenz mit dem Ziel der Vermeidung und Kontrolle von Verschmutzung und Taxonomie, da keine geeigneten Kriterien vorgeschlagen werden, um diese DNSH-Ziele in dem Entwurf zu erfüllen.

Beispielsweise könnten die Anforderungen einen Plan zur operativen Beseitigung hochradioaktiver Abfälle bis 2050 als Kriterium für DNSH, Kreislaufwirtschaft oder Vermeidung von Umweltverschmutzung umfassen....

Es gibt keine spezifischen Kriterien für den Abbau und die Verarbeitung von Uran, die als wesentliche Nebenaktivität der Kernenergieerzeugung die Ziele der Taxonomie erheblich beeinträchtigen können. Die Entsorgung von Atommüll in tiefen geologischen Schichten stellt insbesondere ein Problem dar.

weil bislang kein Sicherheitsfall nachgewiesen wurde. Es gibt auch keine klaren Kriterien für die Leistung dieser Anlagen. Diese Probleme wirken sich auf die Anpassung der Kriterien an die Taxonomieverordnung in Bezug auf den Begriff der NSH aus" (Anhang A6).

183. In Bezug auf in Betrieb befindliche Kraftwerke stellt die Plattform eine Inkohärenz mit dem Ziel der Kreislaufwirtschaft und dem Ziel der Vermeidung von Umweltverschmutzung in der Taxonomie fest, da keine geeigneten Kriterien vorgeschlagen werden, um diese Ziele zu erfüllen.

184. Die verwendeten Kriterien sind unklar und äußerst vage und die Überwachung der Pläne ist nach Ansicht der Plattform nicht nachprüfbar.

185. Insbesondere stellt die Plattform fest (S. 28), dass die Verlängerung der Lebensdauer der bestehenden Kernkraftwerke zusätzliche Risiken für die Umwelt (Verschmutzung und Gesellschaft, Ausfall) mit sich bringt.

Der aktuelle Zustand der französischen Kernkraftwerke und das Risiko von Korrosionen zeigt in der Tat sowohl die Risiken der Umweltverschmutzung als auch die Missachtung des Vorsorgeprinzips, wie weiter unten beschrieben wird.

187. Und die Plattform stellt das völlige Fehlen von Bewertungsanforderungen für Szenarien schwerer Unfälle fest.

188. Die Studie des Heinrich-Boll-Instituts über "Nachhaltigkeit in Gefahr" beleuchtet die Lücken in der Bewertung der GFS über die Entsorgung nuklearer Abfälle und die Tatsache, dass die Stilllegung in Wirklichkeit nicht durchgeführt wird (Anhang A7). Darüber hinaus hat die GFS eine Bewertung vorgenommen, die gravierende Lücken in Bezug auf schwere Unfälle aufweist. Dies wurde sowohl vom H.Boll Institut als auch vom SCHER hervorgehoben. Dasselbe gilt für die Frage der Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen:

"Es ist unklar, ob eine Verbindung zwischen der Erzeugung von Kernenergie und der militärischen Nutzung von radioaktivem Material ausgeschlossen ist - es wird argumentiert, dass dies ausgeschlossen ist - oder ob dies den Mindestgarantien der Taxonomie, die immer gelten müssen, widersprechen könnte.

Es gibt keine Kriterien für den Abbau und die Verarbeitung von Uran, die den Zielen der Taxonomie als wesentliche verbundene Aktivität zur Erzeugung von Kernenergie erheblich schaden könnten. Unfallszenarien und Leistungsanforderungen werden nicht behandelt und sollten einbezogen werden, die DNSH-Kriterien versäumen es derzeit, die Dauer, die der Abfallentsorgungsfonds abdecken muss, und eine angemessene Schätzung der Kosten pro Tonne für die Entsorgung von hoch- bis mittelradioaktivem Abfall und HN und L zu erwähnen".

189. Die Finanzierungsanforderung für die Stilllegung und die Entsorgung radioaktiver Abfälle ist schlecht definiert und speziell mit der Zusicherung verknüpft, dass kein erheblicher Schaden durch die Aktivität entsteht.

190. Unfallschäden werden in den Kriterien des SR nicht behandelt und sollten einbezogen werden.

191. Die (fehlenden) Kriterien des CDA-Entwurfs zu nuklearen Unfällen können daher nicht als mit den DNSH-Grundsätzen übereinstimmend angesehen werden.

192. Folglich ist das Kriterium, dass das Ziel der Verringerung der Umweltverschmutzung nicht ernsthaft beeinträchtigt werden darf, nicht erfüllt.

#### III.2.2.4.5 Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

193. Die Bedingungen, dass das Ziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft nicht beeinträchtigt



werden darf, erwähnen nur die Einführung eines Plans für die Entsorgung von radioaktiven und nicht radioaktiven Abfällen, um ein hohes Maß an Wiederverwendung und Recycling zu gewährleisten, ohne weitere Einzelheiten zu nennen, aber der Rechtsrahmen und die Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennstoffen hängen von mehr als unsicheren technologischen Fortschritten ab, insbesondere da die vierte Generation mit der Aufgabe des ASTRID-Projekts in Frage gestellt wurde. So gibt es beispielsweise keine Technologie für die Wiederverwendung und das Recycling von nuklearen Abfällen, die mit dem Ziel der Kreislaufwirtschaft verbunden ist. Folglich sind nukleare Aktivitäten offensichtlich nicht Teil einer Kreislaufwirtschaft und nukleare Abfälle erfüllen nicht die Ziele des Recyclings und der Wiederverwendung von anderen Abfällen, die Teil einer Kreislaufwirtschaft sein können.

194. Darüber hinaus muss bei einer Übergangsaktivität die Entsorgung von radioaktiven Abfällen und ein Fonds für die Stilllegung oder den Rückbau von Kernkraftwerken eingerichtet werden.

195. Die Forderung, dass 2050 eine Anlage zur Entsorgung von HA-VL-Abfällen in Betrieb sein muss, erscheint jedoch äußerst unsicher, wenn nicht gar unmöglich, so dass dies jeden Versuch, den Bau zukünftiger Reaktoren und die Verlängerung bestehender Kraftwerke durch nachhaltige Investitionen zu finanzieren, zunichte machen würde.

196. Daher sind die DNSH-Kriterien offensichtlich nicht erfüllt.

197. Die Plattform ist völlig klar, dass nicht nur die Methodik geändert wurde, sondern dass der Text weder den Klimaverpflichtungen noch den Taxonomieverpflichtungen entspricht und dass der Großteil auf Verpflichtungen zur Einhaltung der Vorschriften beruht.

198. Wie die Plattform feststellte :

"Es besteht ein hohes Risiko von nicht nachgewiesenen Verpflichtungen, da die derzeitigen Anforderungen der Planpolitik nicht spezifisch sind (...)" (Anhang A6).

199. Das große Ziel, bis 2050 in Kampfbereitschaft zu sein, ist mehr als ungewiss.  
mehr als zufällig.

Wie die Plattform feststellte, gibt es einen Mangel an Sicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit der Kontrolle dieser Bestimmung, die Kriterien für 2050 zu erfüllen und die Ausrichtung der Taxonomie auf ein Versprechen zu stützen, "dieses Kriterium zu erfüllen" (Anhang A6).

201. Dies hat natürlich Auswirkungen auf die Ebene der Investoren, wie im Folgenden erläutert wird.  
Siehe unten.

202. Daher glaubt der Text fälschlicherweise, dass er die verschiedenen nuklearen Aktivitäten in die

grüne Taxonomie aufnehmen kann, da die DNSH-Kriterien ebenso wenig erfüllt sind wie die Kriterien für die Teilnahme an einer Übergangsaktivität.

203. Dasselbe gilt für die erheblichen Unzulänglichkeiten der Kriterien, die aufgestellt wurden, um angeblich die Verpflichtungen aus Artikel 19 mit besonderen Kriterien zu erfüllen.

III.2.3 Zur fehlenden Anpassung der in der angefochtenen Verordnung festgelegten Rahmenregeln an die Verpflichtungen aus Artikel 19 der Verordnung 2020/852 vom 18. Juni 2020 und zur unzureichenden Ambition der Ziele

204. Artikel 19 der Verordnung Nr. 2020/852 vom 18. Juni 2020 legt in fünf Punkten fest, welche Kriterien für die Durchführung von Prüfungen erfüllt sein müssen.

Anforderungen an die Kriterien für technische Prüfungen.

205. Der Text lautet wie folgt:

"Anforderungen an die Kriterien für die technische Prüfung

1. Die gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegten technischen Prüfkriterien :

a) die relevantesten potenziellen Beiträge zu dem betreffenden Umweltziel unter Beachtung des Grundsatzes der Technologieneutralität ermitteln, wobei sowohl die kurz- als auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit zu berücksichtigen sind ;

b) die Mindestanforderungen festlegen, die eingehalten werden müssen, um zu vermeiden, dass ein Umweltschaden entsteht.

eine erhebliche Beeinträchtigung eines der Umweltziele zu vermeiden.

Dabei werden sowohl die kurz- als auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Aktivität berücksichtigt.

langfristigen Auswirkungen einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit;

c) quantitativ sind und soweit möglich Schwellenwerte enthalten, ansonsten qualitativ sind ;

d) sich gegebenenfalls auf EU-Kennzeichnungs- und Zertifizierungssysteme, EU-Methoden zur Bewertung des ökologischen Fußabdrucks und statistische Klassifizierungen der EU stützen und alle

relevanten geltenden EU-Rechtsinstrumente berücksichtigen;

e) verwenden, soweit möglich, Nachhaltigkeitsindikatoren gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 ;

f) auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Vorsorgeprinzip beruhen ;

g) berücksichtigen den Lebenszyklus, einschließlich der Fakten aus bestehenden Lebenszyklusanalysen, indem sie sowohl die Umweltauswirkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit selbst als auch die Umweltauswirkungen der von ihr bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen berücksichtigen, wobei insbesondere die Herstellung, die Nutzung und das Ende der Lebensdauer dieser Produkte und Dienstleistungen betrachtet werden.

;

h) die Art und den Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigen, insbesondere insbesondere :

i) ob es sich um eine befähigende Tätigkeit im Sinne von Artikel 16 handelt ;

oder

ii) wenn es sich um eine vorübergehende Tätigkeit gemäß Artikel 10 handelt, Absatz 2 ;

i) die potenziellen Auswirkungen des Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft auf die Märkte berücksichtigen, insbesondere das Risiko, dass bestimmte Vermögenswerte infolge dieses Übergangs zu "Stranded Assets" werden, sowie das Risiko, dass widersprüchliche Anreize für nachhaltige Investitionen geschaffen werden ;

j) alle relevanten wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb eines bestimmten Sektors abdecken und sicherstellen, dass diese Aktivitäten gleich behandelt werden, wenn sie in gleicher Weise zur Erreichung eines oder mehrerer der in Artikel 9 dieser Verordnung genannten Umweltziele beitragen, um Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt zu vermeiden; und

k) einfach zu handhaben sind und so festgelegt werden, dass die Überprüfung ihrer Einhaltung erleichtert wird.

Wenn die wirtschaftliche Tätigkeit unter eine der unter Buchstabe h genannten Kategorien fällt, wird dies in den Kriterien für die technische Prüfung deutlich angegeben.

2. Die in Absatz 1 genannten Kriterien für die technische Prüfung umfassen auch Kriterien für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Übergang zu sauberer Energie, die mit einem Entwicklungsprofil vereinbar sind, das den Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt, einschließlich Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen, sofern diese Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen leisten.

3. Die in Absatz 1 genannten Kriterien für die technische Prüfung stellen sicher, dass die Stromerzeugung aus festen fossilen Brennstoffen nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit betrachtet wird.

4. Die in Absatz 1 genannten technischen Prüfkriterien umfassen auch Kriterien für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer sauberen oder klimaneutralen Mobilität, insbesondere durch Verkehrsverlagerung, Effizienzmaßnahmen und die Verwendung alternativer Kraftstoffe, sofern diese einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen leisten.

5. Die Kommission überprüft regelmäßig die in Absatz 1 genannten Kriterien für die technische Prüfung und ändert gegebenenfalls die gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts.

In diesem Zusammenhang bewertet die Kommission vor der Änderung oder Ersetzung eines delegierten Rechtsakts die Umsetzung dieser Kriterien unter Berücksichtigung des Ergebnisses ihrer Anwendung durch die Finanzmarktakteure und ihrer Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, einschließlich der Umlenkung von Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Um sicherzustellen, dass die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Wirtschaftstätigkeiten auf einem glaubwürdigen Übergangspfad bleiben, der mit einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar ist, überprüft die Kommission die technischen Prüfkriterien für diese Tätigkeiten mindestens alle drei Jahre und ändert gegebenenfalls den in Artikel 10 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts".

206. Die überwiegende Mehrheit der Kriterien, die in Artikel 19 der Verordnung 2020/852 vom 18. Juni 2020 aufgeführt sind, werden von der angefochtenen Verordnung nicht erfüllt. In Wirklichkeit könnte jedes dieser Kriterien Punkt für Punkt genommen werden und es wäre leicht nachzuweisen, dass keines dieser Kriterien durch den Entwurf erfüllt wird.

207. Dies gilt beispielsweise für Punkt a), da der Beitrag zum jeweiligen Umweltziel nicht angegeben wird, ebenso wenig wie das Prinzip der technologischen Neutralität, das die kurz- und langfristigen Auswirkungen der jeweiligen Wirtschaftstätigkeit berücksichtigt.

208. In dieser Hinsicht betont SCHEER (S. 23 des Berichts) in Bezug auf Risiken, dass

"Die von der GFS durchgeführte Lebenszyklusanalyse ist unzureichend. Es ist eine Analyse erforderlich, die die Auswirkungen pro Einheit erzeugter Elektrizität auf die Arbeitnehmer am Standort und die allgemeine Öffentlichkeit, die in der Nähe der Reaktorblöcke lebt, durch Quantifizierung der Antwortdosis und der karzinogenen und nicht karzinogenen Auswirkungen bestimmt" (Anhang A5).

209. SCHEER betont auch "die Bedeutung der Durchführung einer Risikoanalyse des Betriebs von Kernkraftwerken und der Aufbereitung abgebrannter Kernbrennstoffe im Hinblick auf die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch die Bewertung der Risiken, die mit Standorten mit mehreren Blöcken und Standorten mit einem Block verbunden sind" (Anhang A5).

Er betonte, dass die Behauptung der GFS, dass die Umweltkontrollstandards ausreichen, um sicherzustellen, dass andere Arten nicht gefährdet werden, vereinfachend sei und das potenzielle Risiko für die Umwelt nicht bewerte.

211. Die Auswirkungen schwerer Unfälle werden falsch eingeschätzt, da das Risiko eines nuklearen Unfalls unabhängig von den gesetzlichen Schutzmaßnahmen bestehen bleibt.

212. In Bezug auf die langfristigen Auswirkungen weist SCHEER darauf hin, dass der GFS-Bericht von einer Definition der Biosphäre ausgeht, die die tiefe Biosphäre, einschließlich der Tiefseeumwelt und der tiefen Oberfläche, ausschließt.

213. SCHEER ist der Ansicht, dass diese Definition überdacht werden sollte.

214. Schließlich merkt er an, "dass es keinen empirischen Nachweis gibt, dass eine Anlage zur Entsorgung radioaktiver Abfälle die drei Phasen (vor dem Betrieb, nach dem Betrieb und nach der Schließung) während der gesamten vorgesehenen Dauer durchlaufen hat. Keine der bestehenden Anlagen hat ihren vollständigen Lebenszyklus abgeschlossen" (Anhang A5, S. 27).

215. SCHEER führt daher die Gründe an, warum Artikel 19.1 a) nicht erfüllt ist.  
erfüllt ist.

216. Der Bericht des Heinrich-Boll-Instituts ist noch strenger und das Gericht wird auf den sehr ausführlichen Bericht über Abfallmanagement, schwere Unfälle und Mängel in der Bewertung der GFS zur Proliferation verweisen (Anhang A7).

217. Was die Plattform für nachhaltige Finanzen betrifft, so ist ihre Analyse der Anwendung von Artikel 19 eindeutig.

218. Zunächst schreibt die Plattform in Bezug auf die Ambition der Kriterien (S. 19 des Berichts): "Die Mitglieder der Plattform sind der Ansicht, dass die Ambitionsniveaus im Rahmen der SC derzeit

unzureichend sind, insbesondere in Bezug auf die Abhängigkeit von "Plänen" zur Bewältigung der negativen Auswirkungen von Atommüll und insbesondere in Bezug auf die Tatsache, dass neue Anlagen nicht innerhalb eines Zeitraums verfügbar sein werden, der es ermöglicht, das Minderungsziel der Taxonomie und der EU zu erreichen" (Anhang A6).

219. Dann betonte die Plattform die Schwierigkeiten, die die Verwendung des Konzepts eines Plans mit unzureichend definierten Kriterien und dem Risiko, bis 2050 keine Auswirkungen zu haben, mit sich bringt.

220. die Plattform sagt :

"Die Genehmigung des Baus eines Atomkraftwerks ohne bestehende Entsorgungsanlagen und ohne ausreichende Mittel für die Abfallentsorgung und Stilllegung gefährdet die Zuverlässigkeit und den Ehrgeiz, die durch die Kriterien definiert werden. Die spezifischen Kommentare beziehen sich auf die folgenden Punkte:

- Fehlende Konsequenzen für den Fall, dass der Plan in 30 Jahren nicht eingehalten wird,
- Fehlen eines Mindestleistungskriteriums für die Pläne,
- Keine Anforderungen an den Fortschritt der Pläne,
- In diesem Sinne gibt es keine Sanktionen, wenn die Ressourcen nicht ausreichen oder die Pläne nicht voranschreiten" (Anhang A6).

221. Darüber hinaus betont die Plattform einen Punkt, der bereits hervorgehoben wurde, nämlich den Zeitplan für die Inbetriebnahme neuer Anlagen, so dass es für Anlagen, die 2045 eine Baugenehmigung erhalten haben, unmöglich ist, 2050 in irgendeiner Weise zum Kampf gegen den Klimawandel beizutragen.

222. Darüber hinaus weist die Plattform auf fehlende Elemente in den Kriterien hin, da ganze Bereiche im Entwurf der substanziellen Beitragskriterien ausgelassen wurden. Dies gilt insbesondere für uranbasierte Brennstoffquellen, die die Verwendung von Kernmaterial im Zusammenhang mit der Erzeugung von Atomstrom und seiner gesamten Wertschöpfungskette in Atomwaffen und anderen militärischen Zwecken verhindern sollten.

223. Es sollte hinzugefügt werden, dass die Frage der Abhängigkeit der Europäischen Union bei der Beschaffung von Kernbrennstoffen ebenfalls berücksichtigt werden sollte.

224. In dieser Hinsicht könnten sich der Krieg in der Ukraine und die Blockade des Gas- und Ölverkaufs durch die russische Regierung auch auf den Verkauf von Uranbrennstoffen auswirken, da Russland 30% der in Europa verwendeten Brennstoffe liefert.

225. Zu den fehlenden Kriterien gehört auch die fehlende Berücksichtigung der Klima- und Umwelt-  
risiken, die sich aus dem Abbau, der Verarbeitung und der Versorgung mit Uran ergeben.

226. Der Finanzierungsfonds für die Stilllegung und Entsorgung radioaktiver Abfälle ist nicht definiert  
und wird spezifisch mit der Zusicherung verbunden, dass kein erheblicher Schaden durch die Aktivität  
entsteht, was in Wirklichkeit keinem Kriterium entspricht.

Die Frage von Unfallschäden, z.B. infolge eines nuklearen Störfalls, wird in den GFS-Kriterien  
nicht behandelt und sollte einbezogen werden.

228. Der CDA-Entwurf verlangt, dass Mittel nur für die Deckung von  
für die Deckung von Entsorgung und Stilllegung, aber nicht für Unfälle.

229. Die Wiener und Pariser Konventionen über die zivilrechtliche Haftung bei nuklearen Unfällen,  
von denen behauptet werden kann, dass sie "ein Sicherheitsnetz unterhalb der Taxonomie" bieten,  
werden nicht von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert und sogar von einigen, die das Protokoll ratifiziert  
haben. Nur ein kleiner Teil der potenziellen Schäden wird abgedeckt.

Schließlich besteht ein hohes Risiko von unbewiesenen Verpflichtungen, da die  
die derzeitigen Anforderungen der Planpolitik nicht spezifisch sind.

231. Daher ist man weit entfernt von den anspruchsvollen Kriterien des Art. 19 und insbesondere von  
den Mindestanforderungen, die erfüllt werden müssen, um einen erheblichen Schaden zu vermeiden,  
von quantitativen Zielen, die Schwellenwerte, Nachhaltigkeitsindikatoren und die vollständige Berück-  
sichtigung des Lebenszyklus umfassen.

232. Dasselbe gilt für die fehlende Abdeckung aller relevanten wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb  
des Sektors und die Kriterien müssen so festgelegt werden, dass die Überprüfung ihrer Einhaltung  
erleichtert wird, was in diesem Fall völlig utopisch ist.

233. Darüber hinaus weist die Plattform auf die Probleme der Nutzbarkeit der CS-Kriterien hin.  
vorgeschlagenen Kriterien, da die Kriterien derzeit sehr begrenzt sind.

234. Die Plattform weist erneut darauf hin, dass die Frist 2050 ein Problem darstellt, da das Kraftwerk  
nur dann als mit der Taxonomie ausgerichtet betrachtet wird, wenn das Kriterium bis 2050 erfüllt wird.

235. Es gibt daher einen Mangel an Sicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit und Realität der Krite-  
rien.

236. Die Plattform weist auch darauf hin, dass die Beschreibung der Aktivität die DSC-

Leistungskriterien mit den Anspruchsvoraussetzungen verschmelzen lässt, was die Benutzerfreundlichkeit und Klarheit der Kriterien beeinträchtigt.

237. Die gleichen Kritikpunkte gelten für die Stromerzeugung aus Anlagen und einige zusätzliche Punkte in Bezug auf die Risiken, die mit der Verlängerung der Lebensdauer von Kraftwerken verbunden sind.

238. Die Plattform erinnert auch daran, dass die Kriterien nicht das Langzeitverhalten bei der Alterung von Kraftwerken behandeln.

239. Die Plattform betont, dass die Verpflichtung, über einen Plan für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu verfügen, unzureichend ist, da sie keine Anforderungen an die Qualität oder die Details des Plans enthält.

Im Hinblick auf die Ziele und fehlenden Elemente weist die Plattform darauf hin, dass es eine Inkonsistenz im zweiten Absatz unter der Überschrift "Zusätzliche Kriterien für die EFS zur Abschwächung" in Bezug auf die "Reduzierung der THG-Emissionen über den Lebenszyklus" gibt.

241. Genauer gesagt wird nicht verlangt, dass die Änderung der Anlage zu einer Reduzierung der Lebenszyklus-THG-Emissionen führt und es ist nicht klar, auf welche Reduzierung der Lebenszyklus-THG-Emissionen sich dieser Absatz bezieht.

242. Die Verpflichtung, die Wartung der Anlagen über lange Zeiträume zu gewährleisten, wird nicht erwähnt.

nicht angesprochen.

243. Der Finanzierungsbedarf ist nicht klar definiert.

244. Schließlich weist die Plattform auf die Probleme bei der Umsetzung der DNSH hin, da keine quantifizierbaren Niveaus für Wassernutzung, Wassertemperatur und Abfallmanagement festgelegt wurden.

245. Eine Terminologie, die nicht klar ist und nicht genau definiert ist, um messbar und überprüfbar zu sein und/oder um eine unabhängige und transparente Prüfung durch Dritte zu bestätigen.

246. Schließlich warnte sie, dass es keine sicheren Entsorgungs- und Lagerungsoptionen für nukleare Abfälle gibt und dass die DNSH-Kriterien nicht klar genug sind, wie die vorgeschlagenen Kriterien für das Ziel Wasser und Meeresumwelt die Wasser- und Meeresressourcen im Falle einer unkontrollierten nuklearen Freisetzung sichern werden.



247. Dies gilt auch für das Ziel der Umweltverschmutzung.

248. Die Plattform stellt schließlich fest, dass es eine Unvereinbarkeit zwischen der Beschreibung der Aktivität gibt.

249. Der Titel bezieht sich auf die Erzeugung von Elektrizität aus Kernenergie in bestehenden Anlagen, während die Beschreibung der Aktivität sich nur auf die Änderung der Anlage bezieht.

Die Beschreibung bezieht sich jedoch nur auf die Änderung bestehender kerntechnischer Anlagen zum Zweck der Verlängerung der Betriebsdauer.

der Betriebsdauer.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich eindeutig, dass die Bestimmungen von Artikel 19 nicht eingehalten werden und dass die Kriterien erstens von der allgemeinen Methodik abweichen, zweitens nicht den Regeln insbesondere für Kontrollen und Quantifizierung entsprechen, drittens nicht ausreichen, um die Ziele zu erreichen, und viertens mehr als zufällig sind, wenn sie nicht sogar völlig versagen.

III.2.4 Zur Missachtung der allgemeinen Kriterien des Gemeinschaftsrechts und insbesondere des in Artikel 19 genannten Vorsorgeprinzips

251. Das Vorsorgeprinzip wird in Artikel 19 sehr deutlich erwähnt und die Plattform für nachhaltige Finanzen hat zu Recht festgestellt, dass dieses Prinzip hier nicht ausreichend angewandt wurde.

252. Es wird zunächst in Bezug auf Abfall angewendet. Es ist auch im Hinblick auf das Unfallrisiko relevant.

253. Diese Frage ist natürlich äußerst wichtig und wurde von der Plattform mehrfach betont. Es gibt eine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen dem Vorsorgeprinzip und der Sicherheit, und es gibt eine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen dem Vorsorgeprinzip und der Sicherheit.

254. Es gibt eine grundsätzliche Unvereinbarkeit zwischen dem Vorsorgeprinzip und dem Maßstab der Entsorgung.

Zeitraumen von Abfällen

255. Es versteht sich von selbst, dass "die mit der Natur bestimmter radioaktiver Stoffe verbundene Zeitskala von mehreren Jahrhunderten nicht nur den Nachweis der Unschädlichkeit der Aktivität unmöglich macht, sondern noch mehr den Nachweis einer überlegenen oder besonders hohen

Umweltleistung, wie sie der Begriff des wesentlichen Beitrags und sein negatives Gegenstück, das Fehlen einer Beeinträchtigung dieses Beitrags, voraussetzt".

256. Insbesondere gibt es keine technischen Prüfungskriterien, die auf dem Vorsorgeprinzip basieren.

Vorsorge.

257. In dieser Hinsicht ist die Plattform für nachhaltige Finanzen klar.

258. Wie die Plattform für nachhaltige Abfallfinanzierung richtig feststellt:

"Die Aussagen der Artikel 31 Expertengruppe GFS und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen können nicht vollständig auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, da die Lagerung von nuklearen Abfällen in tiefen geologischen Schichten, deren Aktivität eine angemessene Qualitätssicherung und eine Kontrolle der Kompatibilität der Abfallformen sowie eine Überwachung der Auswirkungen auf die Gesundheit erfordert.

und die Erhaltung des Wissens und der Erinnerung über Tausende von Jahren. Außerdem muss die Entsorgung in Europa operativ demonstriert werden. Die Tatsache, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik keine Alternative zur Endlagerung in tiefen geologischen Schichten als Lösung für das

"für das Problem des Atommülls" gibt, ändert nichts an seinem ethischen Charakter.  
problematisch".

Darüber hinaus zeigen die unabhängigen wissenschaftlichen Beweise, die die TEG der Europäischen Kommission vorgelegt hat, die negativen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt, die sich aus den zahlreichen Prozessen ergeben, die in den Lebenszyklus der Kernenergie (vom Uranabbau bis zur Abfallentsorgung) eingebunden sind und die heute in Betrieb sind. Daher bleiben wir bei unserer Empfehlung an die Europäische Kommission, dass die Kernspaltungsenergie keinen Platz in der europäischen Taxonomie der nachhaltigen Aktivitäten hat, unabhängig davon, ob diese erlaubt sind oder nicht" (Anhang A6).

259. Die Frage des Risikos eines katastrophalen Unfalls und die Frage der Entsorgung von hochaktiven nuklearen Abfällen stellt ein grundlegendes Problem dar:

Laut TEG DSNH hängt die Entscheidung, ob diese Risiken für eine bestimmte Gesellschaft in die Kategorie der "tolerierbaren Risiken" fallen, von den verschiedenen Maßnahmen zur Risikoregulierung ab, die eingeführt wurden. Im Falle der Kernspaltungsenergie ist die Haftung des Betreibers im Falle eines schweren Unfalls begrenzt und die verbleibenden Kosten werden weitgehend vom Staat übernommen. Die Architektur der Taxonomie ist nicht darauf ausgelegt, solche Risiken einer generationsübergreifenden Auswirkung über Tausende von Jahren zu berücksichtigen, was sie zu einem

ungeeigneten Instrument für die Entscheidung über die Nachhaltigkeit der Kernenergie macht.

260. all dies wird von der Plattform perfekt zusammengefasst:

261. Die technischen Kriterien scheinen "angesichts der potenziellen Gefährlichkeit der geplanten Aktivitäten und der entstehenden Abfälle sehr lückenhaft" zu sein.

262. Darüber hinaus bringt die Situation in der Ukraine und der Druck auf das Atomkraftwerk Zaporijja eine neue Problematik zum Vorschein: das Risiko der nuklearen Erpressung durch die Nutzung der Kraftwerke und vor allem der bestehenden Pools. Dieses Risiko - eine unbestreitbare Bedrohung für die Bevölkerung ohne jede Möglichkeit - wurde beim Bau der bestehenden Kraftwerke nie in Betracht gezogen, aber es stellt eine existenzielle Bedrohung für die benachbarte Bevölkerung und weit darüber hinaus dar.

263. Unter diesen Umständen ist es offensichtlich, dass das Vorsorgeprinzip, wie es in den EU-Verträgen enthalten ist und wie es vom Gerichtshof angewandt wird, missachtet wird. Es sei daran erinnert, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. Oktober 2019 C616 /17 die sehr allgemeine Anwendung des Vorsorgeprinzips wie folgt beurteilt hat:

"Zunächst ist festzustellen, dass, wenn Art. 191 Abs. 2,

AEUV vorsieht, dass die Umweltpolitik insbesondere auf dem Vorsorgeprinzip beruht, dieses Prinzip auch im Rahmen anderer Politiken der Union Anwendung finden soll, insbesondere im Rahmen der Politik zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie wenn die Organe der Union im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der Binnenmarktpolitik Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 2. Dezember 2004, Kommission/Niederlande, C-41/02, EU: C:2004:762, Rn. 45; vom 12. Juli 2005, Alliance for Natural Health e. a., C-154/04 und C-155/04, EU:C:2005:449, Rn. 68, sowie vom 22. Dezember 2010, Gowan Comércio Internacional e Serviços, C-77/09, EU:C:2010:803, Rn. 71 und 72)."

264. Der Gerichtshof hat dann das Vorsorgeprinzip sehr klar neu definiert:

"Dieses Prinzip besagt, dass, wenn Ungewissheit über das Vorhandensein oder das Ausmaß von Risiken für die menschliche Gesundheit besteht, Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, ohne abwarten zu müssen, bis die Realität und die Schwere dieser Risiken vollständig nachgewiesen sind. Wenn es sich als unmöglich erweist, das Vorhandensein oder das Ausmaß des behaupteten Risikos mit Sicherheit zu bestimmen, weil die Ergebnisse der durchgeführten Studien nicht schlüssig sind, aber die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die öffentliche Gesundheit im Falle der Verwirklichung des Risikos fortbesteht, rechtfertigt das Vorsorgeprinzip den Erlass restriktiver Maßnahmen (siehe in diesem Sinne Urteile vom 22. Dezember 2010, Gowan Comércio Internacional e Serviços, C-77/09, EU: C:2010:803, Rn. 73 und 76; vom 17. Dezember 2015, Neptune Distribution, C-157/14, EU:C:2015:823, Rn. 81 und 82, sowie vom 22. November 2018, Swedish Match, C-151/17, EU:C:2018:938, Rn. 38)".

265. Und er entschied in Bezug auf Pestizide, aber die gleiche Methodik ist hier erforderlich.

dass:

"Eine korrekte Anwendung dieses Grundsatzes in dem von dieser Verordnung erfassten Bereich setzt nämlich voraus, dass erstens die potenziell negativen gesundheitlichen Folgen der Verwendung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, die in ihren Anwendungsbereich fallen, ermittelt werden und zweitens eine umfassende Bewertung des Gesundheitsrisikos auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und der neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung vorgenommen wird (vgl. entsprechend Urteile vom 8. Juli 2010, Afton Chemical, C-343/09, EU : C:2010:419, Rn. 60, und vom 22. Dezember 2010, Gowan Comércio Internacional e Serviços, C-77/09, EU:C:2010:803, Rn. 75)".

266. Im vorliegenden Fall wurde, wie alle konsultierten Organisationen außer der GFS betonten, ob es sich nun um Abfallhandlungen oder schwere Unfälle handelt, die Gesamtrisikobewertung nicht angemessen durchgeführt und in Wirklichkeit wurden keine ernsthaften Maßnahmen ergriffen, aus dem einfachen Grund, dass es keine vollkommen sichere Lösung für Abfall gibt und dass das Risiko eines Unfalls immer besteht, selbst wenn die Sicherheitsvorschriften angewendet werden. Wir haben leider mehrere Erfahrungen damit gemacht.

und die Alterung der Kraftwerke erhöht natürlich dieses Risiko. Daher entspricht die Delegierte Verordnung nicht dem Vorsorgeprinzip.

### III.2.5. Zur Unvereinbarkeit von Investitionen in Kernkraft und Investitionen in andere Anlagen

#### Grüne Investitionen im Hinblick auf die Finanzberichterstattung

267. Schließlich bleibt ein großes Problem der Vereinbarkeit dieser Delegierten Verordnung mit den folgenden Bestimmungen

der Bekämpfung der Geldwäsche.

268. Das Wichtigste ist, dass die Anleger nicht über die eingegangenen Verpflichtungen getäuscht werden und daher volles Vertrauen in die Einhaltung der grünen Verpflichtungen haben können.

269. Auch aus diesem Grund weist die Plattform darauf hin, dass sie Investoren Schwierigkeiten bereitet, da das Kernkraftwerk nur dann als an die Taxonomie angepasst betrachtet wird, wenn das Kriterium bis 2050 erfüllt wird.

Es besteht ein Mangel an Sicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit, diese Bestimmung zu kontrollieren und die Ausrichtung der Taxonomie auf ein Versprechen "dieses Kriterium zu erfüllen" zu stützen.

271. Wie Frau ABADI richtig feststellte, regen die jüngsten Verurteilungen im Bereich der Werbeethik durch die Jury für Werbeethik in Bezug auf die Kernenergie zum Nachdenken an:

"Die dekarbonisierten Tugenden der Kernenergie, die von EDF in ihrer Eigenschaft als Werbetreibender in verschiedenen Werbebotschaften hervorgehoben werden, haben zu mehreren Stellungnahmen der Jury für Werbeethik geführt, in denen die Missachtung bestimmter Bestimmungen der Empfehlung für nachhaltige Entwicklung und insbesondere des Wahrheitsgehalts festgestellt wurde.

So urteilte das Gremium, dass die direkte Gleichsetzung eines Elements eines Kernkraftwerks mit langfristigen negativen Auswirkungen auf die Umwelt mit einem natürlichen Element zu einer Irreführung über die Umwelteigenschaften des betreffenden Produkts führen kann".

272. Auch aus diesem Grund verstößt die angefochtene Verordnung gegen die Gemeinschaftsregeln.

#### IV. Kosten

273. Wie in Art. 134(1) der Verfahrensordnung des Gerichts vorgesehen:

"Die unterliegende Partei ist auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

274. In Anwendung dieser Bestimmungen beantragt die Klägerin, die Kommission zur Zahlung von 3.000 € zu verurteilen.

AUS DIESEN UND ALLEN ANDEREN GRÜNDEN, DIE VORZULEGEN, ABZUZIEHEN ODER AUFZUHEBEN SIND, WENN NÖTIG AUCH VON AMTS WEGEN.

Die Klägerin beantragt, das Gericht möge :

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf wirtschaftliche Tätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf Informationen, die speziell für diese wirtschaftlichen Tätigkeiten zu veröffentlichen sind, für NICHTIG zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag von 3.000 € zu zahlen.

PARIS, den 14. September 2022 SAS HUGLO LEPAGE AVOCATS.

Rechtsanwältin Corinne LEPAGE

## VERZEICHNIS DER ANLAGEN

N°

Beschreibung des Dokuments

Sprache

Seite und § des Dokuments, in dem die Produktion erwähnt wird.

Anzahl der Seiten jedes Anhangs

Nummer der Seite, auf der der Anhang beginnt

A. 1 Statuten Association ATPN + Décision ester en justice Französisch S.1 §0; S.11 §65 8 S.1 bis 8

A. 2 Preuve Inscription Barreau de Paris - Maître Corinne Lepage Français p.1 §0 1 p.9

A. 3 Mandat von der Vereinigung ATPN für Rechtsanwältin Corinne Lepage Français S.1 §0 1 S.10

A. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 Französisch S.1 §0; 45 S.11 bis 55

A. 5 SCHEER-Prüfung des GFS-Berichts über technische Fragen, 29.06.2021 Französisch S.7 §44; S.8 §47; S.35 §208-209-214; 27 S.56 bis S.82

A. 6 Die Taxonomie

Erweiterte Umwelttaxonomie: Abschlussbericht, März 2022, Platform on sustainable finance Französisch S.19 §112; S.21 §119; S.22 §124; S.23

§133; S.25 §145-146- 148; S.28 §169; S.29

§179-182; S.32 §198- 200; S.36 §218-220 ;

S.39 §258 200 S.83 bis S.282

A. 7 Studie des Heinrich-Boll-Instituts über "Nachhaltigkeit in Gefahr", September 2021 Französisch S.30 §188; S.35 §216 89 S.283 bis S.371

PARIS, den 14. September 2022 SAS HUGLO LEPAGE AVOCATS

Rechtsanwältin Corinne LEPAGE